



## Mitteilungen

Weitere Änderungen bzw. Ergänzungen wurden nicht gewünscht, so dass die Tagesordnung einmütig wie folgt abgewickelt wurde:

### A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
2. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmen:
  - a) Antrag des Jobcenter StädteRegion Aachen vom 12.11.2012  
hier: Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss
  - b) Antrag der SPD-Fraktion vom 21.11.2012  
hier: Umbesetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
3. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
  - a) Antrag der CDU-Fraktion vom 09.11.2012  
hier: Optimierung des angeordneten Zonenhalteverbots in Werth
  - b) Antrag der Fraktion Die LINKE Stolberg vom 22.11.2012  
hier: Einführung eines Sozialtarifs für Strom durch Enwor und EWV
4. Neue Kindertagesstätte auf dem Donnerberg  
hier: Abschluss eines Kostenübernahmevertrages
5. Bundesinitiative Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen  
hier: Einsatz der Bundesfördermittel
6. Kinderbetreuungsplan der Stadt Stolberg  
hier: Einrichtung einer integrativen Gruppe in der Städt. Kindertagesstätte Gressenich
7. Kinderspielplatz Margeritenweg/ Donnerberg  
hier: Kostenermittlung und Gestaltungsplan
8. Projektgesellschaften Camp Astrid:  
Jahresabschlüsse zum 31.12.2011
9. Erlass der neu gefassten Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom XX.XX.XXXX über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung -
10. Abfallentsorgungsgebühren 2013  
hier: Erlass der neuen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung
11. Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen  
hier: Planungsauftrag, Ausschreibung von Planungs- und Gutachterleistungen;  
Aufstellungsbeschluss zur 98. Änderung des FNP gem. § 2 Abs. 1 BauGB

12. Entwicklungskonzept Talachse Innenstadt  
hier: Sachstand und weiteres Vorgehen
13. Bebauungsplan Nr. 16 „Liester Teil IV“ - 2. Änderung Bereich Sportplatz Rotsch und 99. Änderung FNP  
hier: Aufstellungsbeschlüsse gem. § 1 Abs. 3 BauGB
14. Sportplatz Rotsch: Entwicklung von Baugrundstücken  
hier: Mittelbereitstellung für Gutachten
15. Abwassergebühren 2013  
hier: 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 17.12.2008 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) sowie 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17.12.2008
16. Ankauf eines neuen Transporters für den Forstbetrieb  
hier: zusätzliche Mittelbereitstellung
17. 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Stolberg 2013-2018
18. Erlass der 8. Nachtragssatzung vom \_\_\_\_\_ zur Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 01.07.1997  
hier: Ersetzen des Wortes „Stadt“ durch das Wort „Kupferstadt“ und damit einhergehende Änderungen
19. Friedhofsgebühren 2013
20. 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2009
21. Änderung der Vorhaltezeiten im Rettungsdienst
22. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für Sachkonto 5241200 - Gas
23. Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln bei Produkt 1.36.01.02 „Förderung von Kindern in Tagespflege“, Aufwands-/Auszahlungskonto 5291000 / 7291000
24. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

## B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Turnhalle Kaiserplatz  
hier: Ausübung des 2. Optionsrechtes
2. Kreisverkehr „Nachtigällchen“  
hier: 1. Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land NRW  
2. Abschluss von Kostenübernahmeverträgen mit den Firmen LEONI Kerpen GmbH und Kerpen Grundbesitz GmbH

3. Erwerb eines Grundstückes für den Ausbau der Werther Straße in Stolberg-Mausbach
  4. Beschlüsse der EWV aus der Gesellschafterversammlung vom 17.12.2012
  5. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen
- 

#### A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)

Es wurden keine Fragen an den Bürgermeister herangetragen.

2. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmen:

- a) Antrag des Jobcenter Städteregion Aachen vom 12.11.2012  
hier: Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss

#### **Beschluss:**

**Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, als ordentlichen Vertreter des Jobcenters in der StädteRegion Aachen, Geschäftsstelle Stolberg, im Jugendhilfeausschuss anstelle von Herrn Jürgen Wiemann nunmehr seinen ehemaligen Vertreter, Herrn Ralf Dreze zu bestellen. Als dessen Stellvertreterin soll Frau Yvonne Hahnraht bestellt werden.**

- b) Antrag der SPD-Fraktion vom 21.11.2012  
hier: Umbesetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt

#### **Beschluss:**

**Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, anstelle von Herrn Dieter Wolf nunmehr Herrn Carsten Lange, Corneliastraße 69, 52223 Stolberg als stellvertretendes Mitglied von Ausschussmitglied Harry van Emelen in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt zu bestellen.**

3. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:

- a) Antrag der CDU-Fraktion vom 09.11.2012  
hier: Optimierung des angeordneten Zonenhalteverbots in Werth

#### **Beschluss:**

**Der Hauptausschuss verweist den Antrag der CDU-Fraktion vom 09.11.2012 zur Optimierung des angeordneten Zonenhalteverbotes in Werth einmütig zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.**

- b) Antrag der Fraktion Die LINKE Stolberg vom 22.11.2012  
hier: Einführung eines Sozialtarifs für Strom durch Enwor und EWV

Der Antrag der LINKEN-Fraktion wurde eingehend diskutiert. Mehrheitlich bestand die Auffassung, dass die Einflussmöglichkeiten der Stadt, als ein Vertreter von vielen in dem Aufsichtsratsgremium der EWV keinen Erfolg verspreche. In der EnWor sei man gar nicht vertreten. Mehrheitlich sprach sich der Ausschuss daher für die Weiterleitung der Angelegenheit an die StädteRegion aus, da nur auf dieser breiten Ebene die Möglichkeit zur Einflussnahme gesehen wurde. Der LINKEN-Fraktionsvorsitzende Prußheit bedauerte die Sichtweise nachdrücklich und stellte nochmals die Intention, Sozialschwachen mit der beantragten Einführung des Sozialtarifs die Finanzierung ihrer Stromkosten zu ermöglichen, heraus.

**Beschluss:**

**Gegen die Stimme der LINKEN lehnt der Hauptausschuss die Verweisung des Antrages an die Verwaltung ab. Im gleichen Stimmenverhältnis leitet der Hauptausschuss den Antrag an die StädteRegion Aachen weiter.**

4. Neue Kindertagesstätte auf dem Donnerberg  
hier: Abschluss eines Kostenübernahmevertrages

**Beschluss:**

**Auf einstimmige Empfehlung des Jugendhilfeausschusses empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat ebenfalls einstimmig, die Ausführungen zum Abschluss eines Kostenübernahmevertrages zwischen der Stadt Stolberg und der Arbeiterwohlfahrt als Betreiber der neuen Kindertageseinrichtung in der Josefstraße im Stadtteil Donnerberg zur Kenntnis zu nehmen.**

5. Bundesinitiative Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen  
hier: Einsatz der Bundesfördermittel

**Beschluss:**

- 1) **Der Jugendhilfeausschuss hat die Ausführungen der Verwaltung zur Bundesinitiative Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen einstimmig zur Kenntnis genommen. Auf seine einstimmige Empfehlung empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat ebenfalls einstimmig, die Bundesfördermittel**
- in 2012 in Höhe von 27.591 €
  - in 2013 in Höhe von 38.779 €
  - in 2014/2015 in Höhe von voraussichtlich 43.820 €

**bis zunächst 31.12.2015 für den Einsatz einer Familienhebamme unter Berücksichtigung des Projektes „Guter Start ins Leben“ beim Sozialdienst Katholischer Frauen Stolberg zu verwenden.**

- 2) **Auf einstimmige Empfehlung des Jugendhilfeausschusses empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat ebenfalls einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Kooperationspartner SKF eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zu treffen und dem Jugendhilfeausschuss jährlich einen Praxisbericht vorzulegen.**

6. Kinderbetreuungsplan der Stadt Stolberg  
hier: Einrichtung einer integrativen Gruppe in der Städt. Kindertagesstätte Gressenich

**Beschluss:**

Auf einstimmige Empfehlung des Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat ebenfalls einstimmig, die Ausführungen der Verwaltung zur Einrichtung von integrativen/inklusiven Gruppen in Kindertagesstätten zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen, die Maßnahme der Umwandlung einer Regelgruppe in eine integrative/inklusive Gruppe zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder mit Behinderung im Sozialraum Stolberg-Süd zum 01.08.2014 in der städt. Kindertagesstätte in Gressenich umzusetzen.

7. Kinderspielplatz Margeritenweg/ Donnerberg  
hier: Kostenermittlung und Gestaltungsplan

**Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss hat die Ausführungen zur Einrichtung eines öffentlichen Kinderspielplatzes am Margaritenweg im Stadtteil Donnerberg zur Kenntnis einstimmig genommen.

Auf einstimmige Empfehlung des Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat ebenfalls einstimmig, die Mittel in Höhe von 58.900 Euro für die Umsetzung der Maßnahme zur Verfügung zu stellen.

8. Projektgesellschaften Camp Astrid:  
Jahresabschlüsse zum 31.12.2011

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, die Unterrichtung der Geschäftsführung über die Jahresabschlüsse zum 31.12.2011

- der Camp Astrid Verwaltungs GmbH und
- der Camp Astrid Verwaltungs GmbH und

zur Kenntnis zu nehmen.

9. Erlass der neu gefassten Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom XX.XX.XXXX über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung -

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die der Verwaltungsvorlage beigefügte synoptische Gegenüberstellung der vorgeschlagenen neuen Fassung der Satzung und der bisherigen Fassung der Satzung zur Kenntnis zu nehmen. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die der Niederschrift als Anlage 2) beigefügte neu gefasste Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom XX.XX.XXXX über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - zu beschließen.

10. Abfallentsorgungsgebühren 2013

hier: Erlass der neuen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung

**Beschluss:**

**Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig den Erlass der neuen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (Rhld.) für das Jahr 2013 gemäß Anlage 3) zur Niederschrift.**

11. Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

hier: Planungsauftrag, Ausschreibung von Planungs- und Gutachterleistungen; Aufstellungsbeschluss zur 98. Änderung des FNP gem. § 2 Abs. 1 BauGB

**Beschluss:**

**Der Hauptausschuss verweist den TOP einstimmig ohne Beschlussempfehlung an den Rat.**

12. Entwicklungskonzept Talachse Innenstadt

hier: Sachstand und weiteres Vorgehen

Das Konzept wurde im Hinblick auf die schwierige Haushaltslage und die Aufbringung des städtischen Eigenanteils im Hauptausschuss diskutiert.

**Beschluss:**

**Auf mehrheitliche Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat einstimmig wie folgt Beschluss zu fassen:**

- 1) Der Abschlussbericht des Integrierten Entwicklungskonzeptes Talachse Innenstadt wird als städtebauliches Entwicklungskonzept i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB Grundlage für zukünftige stadtentwicklungsrelevante Entscheidungen.**
- 2) Der strategische Fahrplan wird Grundlage für das weitere Handeln in den kommenden Jahren.**
- 3) Die inhaltlichen Beratungen zur Umsetzung der im Entwicklungskonzept formulierten Maßnahmen werden Anfang 2013 zwecks Vorbereitung eines Förderantrages wieder aufgenommen und die notwendigen Mittel bei den Haushaltsberatungen für 2014 eingeplant.**
- 4) Die Berücksichtigung der im Entwicklungskonzept formulierten Zielsetzungen ist anhand eines "Beschlussmonitorings" im Rahmen sonstiger städtischer Entscheidungen zu überprüfen.**
- 5) Die Verwaltung wird beauftragt, die Verfahren zur Änderung der Bebauungspläne für den Bereich Steinweg im Sinne der Zielsetzungen des Entwicklungskonzeptes anzulassen.**
- 6) Die Verwaltung wird beauftragt, die Verfahren zur Aufhebung der Sanierungsgebiete als Voraussetzung für die Änderung der Bebauungspläne für den Bereich Steinweg einzuleiten.**

- 7) Die Verwaltung wird beauftragt, die Gestaltungssatzung für den Bereich Oberstolberg im Rahmen der Bauleitplanverfahren in Abstimmung mit der Denkmalbehörde inhaltlich zu überprüfen.

13. Bebauungsplan Nr. 16 „Liester Teil IV“ - 2. Änderung Bereich Sportplatz Rotsch und 99. Änderung FNP

hier: Aufstellungsbeschlüsse gem. § 1 Abs. 3 BauGB

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Ausführungen einmütig zur Kenntnis. Auf einstimmige Empfehlung des ASVU empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat ebenfalls einstimmig, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 16 “Liester Teil IV” - 2. Änderung- sowie die 99. Änderung des FNP im Bereich Sportplatz Rotsch zu fassen und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

14. Sportplatz Rotsch: Entwicklung von Baugrundstücken

hier: Mittelbereitstellung für Gutachten

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, bei Produkt 1.11.15.01 - Grundstücks- u. Immobilienmanagement auf dem Aufwands-/Auszahlungskonto 5431030/7431030 - Prüfung, Beratung, Rechtsschutz Haushaltsmittel in Höhe von 16.000,00 € für notwendige Gutachten zur Bauflächenentwicklung auf dem aufgegebenen Sportplatz "Rotsch" bereit zu stellen.

15. Abwassergebühren 2013

hier: 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 17.12.2008 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) sowie 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17.12.2008

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 17.12.2008 [Anlage 4a) zur Niederschrift] zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) sowie die 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17.12.2008 [Anlage 4b zur Niederschrift].

16. Ankauf eines neuen Transporters für den Forstbetrieb

hier: zusätzliche Mittelbereitstellung

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig zusätzliche Mittel (10.000 €) bei Sachkonto 7831000/ 5.820000.510.750 für den Kauf eines neuen Forst-Transporters (Neupreis rd. 40.000,00 € inkl. MWST.) bereit zu stellen.

Die Deckung erfolgt durch Sperrung von Haushaltsmitteln in Höhe von 10.000 € bei PSP-Element 5.660010.500.710/ Produktgruppe 5401 „Gemeindestraßen“.

17. 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Stolberg 2013 - 2018

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Stolberg 2013 - 2018 einschließlich Niederschlagswasserbeseitigungskonzept Stand: 12/2012 wie von der Verwaltung vorgelegt zu beschließen.

18. Erlass der 8. Nachtragssatzung vom \_\_\_\_\_ zur Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 01.07.1997

hier: Ersetzen des Wortes „Stadt“ durch das Wort „Kupferstadt“ und damit einhergehende Änderungen

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die der Niederschrift als Anlage 5) beigefügte 8. Nachtragssatzung vom 01.07.1997 zu erlassen.

19. Friedhofsgebühren 2013

Die dem HA / Rat zur Beschlussfassung vorgelegten Gebührensätze sind allesamt Ausfluss der intensiven Beratungen des Arbeitskreises „Friedhof“, dem alle Ratsfraktionen und die Verwaltung angehören. Die vom FDP-Fraktionsvorsitzenden Engelhardt aufgeworfenen Fragen wurden darin eingehend mit der Verwaltung erörtert. RM Kirch, CDU, beklagt, dass die FDP-Fraktionen den Sitzungen ferngeblieben sei und hierdurch heute Klärungsbedarf habe.

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat bei einer Stimmenthaltung (FDP), wie folgt zu beschließen:

Für die kostenrechnende Einrichtung der Stolberger Friedhöfe wird ein strukturelles Defizit festgestellt. Eine weitere Erhöhung der Gebühren gemäß der Gebührenkalkulation [Anlage 6a)] kann diesem Defizit nicht entgegenwirken.

Deshalb entscheidet sich der Rat zur Maximierung der Gebührenerlöse dazu, die Gebührensätze mittels einer Simultanrechnung festzulegen und beschließt den Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Stolberg (Rhld.) - Friedhofsgebührenordnung 2013 - gemäß Anlage 6b).

Weiterhin beschließt der Rat, Unterdeckungen bei den Benutzungsgebühren aus den Ergebnissen der Jahre 2010, 2011 und 2012 nicht in künftige Kalkulationen einzurechnen, solange ein strukturelles Defizit besteht.

20. 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2009

**Beschluss:**

**Der HA empfiehlt dem Rat einstimmig, die der Niederschrift als Anlage 7) beigefügte 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2009 zu beschließen.**

21. Änderung der Vorhaltezeiten im Rettungsdienst

Der Leiter Fachbereich 4, Herr Wahlen, informiert den Hauptausschuss über den modifizierten Beschlussvorschlag der Verwaltung. Der LINKEN-Fraktionsvorsitzende Pruseit hinterfragt, dass sichergestellt sei, dass der Feuerwehr keine Aufgaben entzogen würden. Dies wird von Bürgermeister Gatzweiler bejaht.

Im Namen der Koalition erklärt der CDU-Fraktionsvorsitzende, Dr. Grüttemeier, dass der Personalrat selbstverständlich beteiligt werde, wenn dies nach dem LPVG vorgeschrieben sei. Er verdeutlicht, dass es zu keiner Zeit Intention der Koalition gewesen sei, der Feuerwehr Aufgaben wegzunehmen, die bisher von ihr wahrgenommen wurden. Den zahlreich erschienenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Feuerwehr versichert er, dass es keine Bestrebungen gab und gebe, Aufgaben oder Teilaufgaben der Feuerwehr zu privatisieren.

Im Ausschuss besteht Einigkeit, den TOP ohne Beschlussempfehlung an den Rat zu verweisen.

**Beschluss:**

**Der Hauptausschuss verweist den TOP ohne Beschlussempfehlungen an den Rat.**

22. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für Sachkonto 5241200 - Gas

Die Umstände um die notwendige Mittelbereitstellung wurden im Ausschuss erörtert.

**Beschluss:**

**Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig zu beschließen, zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 240.000,00 € bei Aufwandskonto 5241200/Auszahlungskonto 7241200 - Gas für die Begleichung der noch eingehenden Monatsrechnungen für November und Dezember sowie der Mitte Januar noch eingehenden Jahresrechnungen, bereit zu stellen.**

23. Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln bei Produkt 1.36.01.02 "Förderung von Kindern in Tagespflege", Aufwands-/Auszahlungskonto 5291000 / 7291000

Die Vorlage wurde den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage ausgehändigt. Sie ist Bestandteil der Niederschrift [Anlage 8)].

**Beschluss:**

**Der Hauptausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat**

**die Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 9.300,00 € bei dem Produkt 1.36.01.02, „Förderung von Kindern in Tagespflege“ Aufwands-/Auszahlungskonto 5291000/ 7291000 für das Haushaltsjahr 2012 zu beschließen.**

24. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;  
Mitteilungen

24.1 RM Emonds, UWG, bittet um Optimierung der Ampelschaltung im Kreuzungsbereich Finkensiefstraße / Bauschenberg.

24.2 RM Emonds, UWG, weist auf einen Wildschaden auf dem Friedhof Vicht hin. Die Toranlage habe offen gestanden. Er bitte, diese schnellstmöglich zu reparieren.

B) Nichtöffentliche Sitzung:

.....

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht wurden, schloss Herr Bürgermeister Gatzweiler die Sitzung um 17.46 Uhr.

Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister

Edith Janus-Braun  
Schriftführerin

Der Niederschrift sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1) Anwesenheitsliste
- Anlage 2) Entwässerungssatzung zu TOP A) 9.
- Anlage 3) Abfallentsorgungssatzung zu TOP A) 10.
- Anlage 4a) Entwässerungssatzung zu TOP A) 15.
- Anlage 4b) Satzung über die Entleerung von Kleinkläranlagen ...
- Anlage 5) 8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung zu TOP A) 18.
- Anlage 6a) Gebührenkalkulation zu TOP A) 19.
- Anlage 6b) Satzung zu TOP A) 19.
- Anlage 7) Satzung zu TOP A) 20.
- Anlage 8) Tischvorlage zu TOP A) 23.
- Anlage 9) Verwaltungsvereinbarung zu TOP B) 2.
- Anlage 10) Zusatzinformationen zu TOP B) 4.

**Anlage 1**zur Niederschrift über die Sitzung des **Hauptausschusses** der Stadt Stolberg (Rhld.)Sitzungskennziffer XVI / **43**

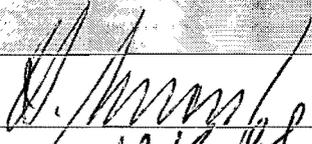
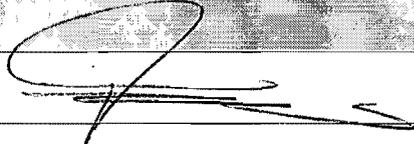
Tag der Sitzung: Dienstag, 18.12.2012

Ort der Sitzung: Rathaus, Ratssaal

Dauer der Sitzung von 17.00 Uhr bis 17.46 Uhr

Unterbrechung der Sitzung von *K9:10* bis

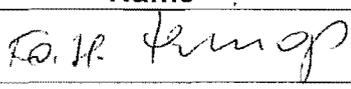
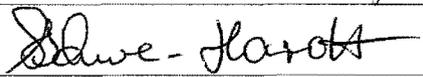
Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
<b>SPD</b>		
	Kaußen, Paul-Heinz	<i>Kaußen</i>
	Kleinlein, Hans	<i>Kleinlein</i>
1. stv. Vorsitzende	Nießen, Hildegard	<i>Hildegard Nießen</i>
	Simmelink-Weinstein, Hartmut	<i>H. Simmelink-Weinstein</i>
	Wolf, Dieter	<i>Wolf</i>
	Zakowski, Hanne	<i>Hanne Zakowski</i>
<b>CDU</b>		
	<del>Emonds, Jochen</del> Konrads, Adolf	<i>Konrads</i>
	Grüttemeier, Dr. Tim	<i>Grüttemeier</i>
	Kirch, Paul Matthias	<i>Kirch</i>
	Pietz, Siegfried	<i>Pietz</i>
	Siebertz, Hans-Josef	<i>Siebertz</i>
2. stv. Vorsitzende	Wahlen, Karina	<i>Wahlen</i>
<b>FDP</b>		
	<del>Conrads, Axel</del> <i>Conrads, Axel</i>	<i>Conrads</i>
<b>B'90/Grüne</b>		
	Ingermann, Dr. Fr.-Jos.	<i>Ingermann</i>

<b>Die LINKE</b>		
	Prußeit, Mathias	
	<b>Nur beratend!</b>	
	Emonds, Hans	
	Kunkel, Willibert	
<b>Bürgermeister</b>		
	Gatzweiler, Ferdi	

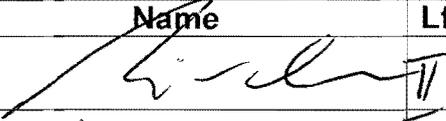
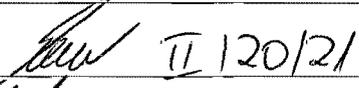
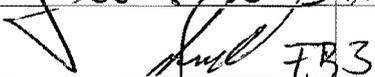
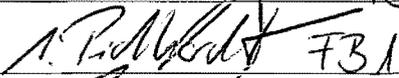
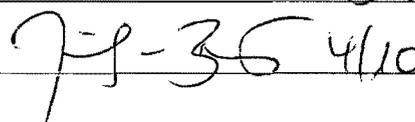
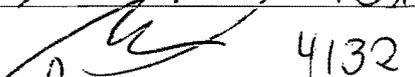
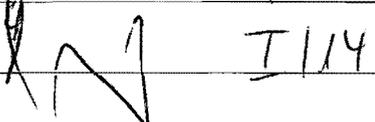
Es fehlen entschuldigt oder unentschuldigt:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		4	
2		5	
3		6	

Sonstige Teilnehmer:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		3	
2		4	

Teilnehmer der Verwaltung:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1	 II 7	7	 II 120/21
2	 II 1	8	 FB4
3	 FB3	9	 FB2
4	 FB1	10	 79-36 4/10
5	 4132	11	
6	 II 14	12	

**Satzung**  
**der Stadt Stolberg (Rhld.) vom XX.XX.XXXX**  
**über die Entwässerung der Grundstücke und den**  
**Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage**  
**- Entwässerungssatzung -**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW, S. 436), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 249), sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Stolberg (Rhld.) nimmt in ihrem Hoheitsgebiet die ihr obliegende Abwasserbeseitigung als Pflichtaufgabe wahr und betreibt diese Aufgabe als öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasseranlage).
- (2) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den Wasserverband Eifel-Rur.

Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54 ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslose

Gruben vom 17.12.2008 (in der jeweils geltenden Fassung),

6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
  7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.
- (3) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

## 6. Öffentliche Abwasseranlage:

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Das sind insbesondere

- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz, also die öffentlichen Abwasserkanäle, Abwasserpumpwerke, Druckleitungen, Entlastungsbecken und Druckentwässerungsnetze
- b) offene und verrohrte Gräben, zentrale Versickerungs- und Verrieselungsanlagen, soweit sie entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechts zur öffentlichen Abwasserbeseitigung genutzt werden,
- c) die Klärwerke, die Betriebshöfe und sonstige Betriebsstätten einschließlich aller technischen Einrichtungen,
- d) die Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Stadt dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient,
- e) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- f) Anschlussleitungen:
  - fa) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören die Anschlussleitungen (Grundstücksanschlussleitung, Anschlusskanal, Hausanschlussleitung sowie sonstige auf den privaten Grundstücken herzustellenden Grundstücksentwässerungsanlagen).
  - fb) Neu hergestellte Anschlusskanäle können auf Antrag der Grundstückseigentümer Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage werden, wenn sie den allgemein anerkannten technischen Regeln entsprechend hergestellt sind.
  - fc) Vorhandene Anschlusskanäle können erst dann auf Antrag der Grundstückseigentümer Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage werden, wenn sie saniert und dabei entsprechend den allgemein anerkannten technischen Regeln hergestellt werden.
- g) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben vom 17.12.2008 (in der jeweils geltenden Fassung).

## 7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden die Hausanschlussleitungen, die Grundstücksanschlussleitungen und die Anschlusskanäle und verstanden.

- a) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie Schächte (Revisions - und Druckentlastungsschächte) und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
- b) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks bis zur öffentlichen Abwasseranlage (Ortskanal) oder dem im privaten Eigentum stehenden Anschlusskanal, z. B. in einer Privatstraße oder einer privaten Grundstückszuwegung. Der Anschlussstutzen an den Ortskanal und das anschließende Sattelstück sind Bestandteil der Grundstücksanschlussleitung. Verläuft die öffentliche Abwasserleitung auf dem Grundstück, besteht die Grundstücksanschlussleitung nur aus dem Anschlussstutzen und dem Sattelstück.
- c) Anschlusskanäle sind die in privatem Eigentum stehenden Kanäle, die z. B. in Privatstraßen oder privaten Grundstückszuwegungen verlegten Kanäle, die Abwasser mehrerer Grundstücke sammeln und der öffentlichen Abwasseranlage (Ortskanal) zuführen.

#### 8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

#### 9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

#### 10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

#### 11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

#### 12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13 Anschlusspflichtige:

Anschlusspflichtige sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, das an eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage anschlossen werden kann. Dem Eigentümer gleich gestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher, Inhaber und Betreiber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

13. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### **§ 3 Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstückes, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Stadt kann den Anschluss untersagen, wenn er wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Aufwendungen erfordert. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheiten leistet.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

## **§ 5**

### **Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

## **§ 6**

### **Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## **§ 7**

### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  5. die Behandlung, Beseitigung oder Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
  1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;

3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
  4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
  5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
  6. radioaktives Abwasser;
  7. Chemikalien und Inhalte von Chemietoiletten;
  8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
  10. Silagewasser;
  11. Kühlwasser;
  12. Blut aus Schlachtungen;
  13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
  14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
  15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
  16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Fremdwasser (Grund-, Quell-, Drainagewasser) darf grundsätzlich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann die Stadt, wenn das sein Grundstück beeinträchtigende Fremdwasser nicht dort belassen werden kann, die befristete Erlaubnis erteilen, dieses Fremdwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten, solange dies ohne deren Beeinträchtigung möglich ist.
- (4) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:
- |    |            |              |
|----|------------|--------------|
| 1. | Temperatur | + 35° C      |
| 2. | pH-Wert    | 6,5 bis 10,5 |
| 3. | Arsen      | 0,1 mg/l     |
| 4. | Blei       | 0,5 mg/l     |
| 5. | Cadmium    | 0,2 mg/l     |

5.	Chrom gesamt	0,5 mg/l
7.	Chrom VI	0,1 mg/l
8.	Kupfer	0,5 mg/l
9.	Nickel	0,5 mg/l
10.	Quecksilber	0,05 mg/l
11.	Silber	0,1 mg/l
12.	Zink	2,0 mg/l
13.	Zinn	2,0 mg/l
14.	Fluorid	50 mg/l
15.	Sulfat	300 mg/l
16.	Cyanide (leicht freisetzbare)	0,1 mg/l
17.	Stickstoff aus Ammonium	10 mg/l
18.	Stickstoff aus Nitrat	10 mg/l
19.	Stickstoff aus Nitrit	5 mg/l
20.	Kohlenwasserstoffe (KWS)	20 mg/l
21.	Schwerflüchtige lipophile, petrolether extrahierbare Stoffe	250 mg/l
22.	Adsorbierbare organische Halogenkohlenwasserstoffe (AOX, berechnet als Chlor)	0,5 mg/l
23.	Tenside (MBAS)	20 mg/l
24.	Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe in der Summe	0,1 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (5) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (6) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.
- (7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (8) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 4, 5 und 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen.
- (9) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 4 nicht einhält.

## § 8 Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in

entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## **§ 9**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass

das Grundstück angeschlossen werden kann.

### **§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

### **§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.

### **§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

## § 13 Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Davon ausgenommen sind Grundstücke, die über einen Anschlusskanal in die öffentliche Abwasseranlage einleiten. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Nach der Antragstellung durch den Grundstückseigentümer beauftragt die Stadt ein qualifiziertes Tiefbauunternehmen mit der Herstellung des Anschlusses/der Anschlüsse.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung oder Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Die Zusammenführung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser darf erst in der Inspektionsöffnung/dem Einsteigeschacht erfolgen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung oder dem Einsteigschacht mit Zugang für Personal verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung ist der Stadt im Rahmen einer Entwässerungsplanung vorzulegen.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8)
  - a) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
  - b) Bei einem neu hergestellten Anschlusskanal in einem privaten Fahr- und/oder Gehweg können auf Antrag der Eigentümer die Rechte und Pflichten an dem

Kanal unentgeltlich auf die Stadt übertragen werden; der Anschlusskanal wird dann Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Der Stadt oder einem von ihr beauftragten Unternehmen wird das Recht eingeräumt, sämtliche zum Betrieb der Abwasseranlage erforderlichen Maßnahmen (Unterhaltungs-, Reparatur-, Sanierungs- oder Erneuerungsmaßnahmen durchzuführen und dazu den privaten Fahr- und/oder Gehweg zu befahren und/oder zu betreten. Die Rechte der Stadt sind dinglich im Grundbuch abzusichern.

- c) Bei bereits bestehenden Anschlusskanälen in privaten Fahr- und oder Gehwegen ist eine Übertragung im Sinne des § 13 Abs. 8 b) erst nach deren Sanierung/Erneuerung möglich
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.

#### **§ 14**

#### **Zustimmungsverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (2) Dem Antrag auf Zustimmung auf Herstellung oder Änderung des Grundstückanschlusses ist eine zeichnerische Darstellung beizufügen, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Entwässerungsanlagen (Grundleitungen und Anschlusskanäle) sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen; diese ist zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen. Des Weiteren ist ein aktueller Auszug aus dem Kataster beizufügen.
- (3) Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag auf Herstellung des Anschlusses mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.
- (4) Die Abnahme des Anschlusses durch die Stadt erfolgt durch die Inaugenscheinnahme an der offenen Baugrube sowie durch das Vorliegen der entsprechenden Dichtheitsbescheinigung. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (5) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer der Stadt eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses mitzuteilen. Die Stadt sichert die Grundstücksanschlussleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers.

#### **§ 15**

#### **Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Stadt.

- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

## **§ 16**

### **Indirekteinleiter-Kataster**

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.
- (3) Wenn sich die Art des gewerblichen, industriellen oder ähnlichen Abwassers ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jeder Anschlussnehmer dies unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen ist die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

## **§ 17**

### **Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussberechtigte nach Anweisung der Stadt auf seine Kosten automatische Mess- und Registriereinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit und Mengensmesseinrichtungen an der Einleitungsstelle oder an anderer geeigneter Stelle einzubauen und jederzeit funktionstüchtig zu erhalten hat. Die Messergebnisse sind der Stadt laufend zugänglich zu machen. Die Stadt kann die Einrichtung eines Kontrollschachtes hinter der Abwasserbehandlungsanlage auf dem Grundstück bzw. vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage auf Kosten des Anschlussberechtigten fordern.

## **§ 18**

### **Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

### **§ 19 Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Die Stadt haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

### **§ 20 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)

oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
2. § 7 Absatz 3  
Fremdwasser (Grund-, Quell-, Drainagewasser) ohne Erlaubnis in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
3. § 7 Absatz 4 und 5  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
4. § 7 Absatz 6  
Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
5. § 8  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
6. § 9 Absatz 2  
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
7. § 9 Absatz 6  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
8. § 11  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben.

9. §§ 12 Absatz 4, 13 Absatz 4  
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält.
  10. § 14 Absatz 1  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert.
  11. § 14 Absatz 2  
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
  12. § 15  
Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen nach der hierzu getroffenen Regelung auf Dichtigkeit prüfen lässt.
  13. § 16 Absatz 2  
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
  14. § 18 Absatz 3  
die Bediensteten der Gemeinde oder die durch die Gemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2009 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhd.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhd.), den XX.XX.XXXX  
Der Bürgermeister

## **Gebührensatzung für die Abfallentsorgung**

in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 18.12.2012

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863,975) sowie in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 21.06.2000 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Stolberg in seiner Sitzung vom 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Benutzungsgebühren**

Die Stadt Stolberg (Rhld.) erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung sowie sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen der Stadt Stolberg (Rhld.) entstehen, Gebühren nach dem KAG (Benutzungsgebühren).

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die städtische Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.
2. Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 01. Januar des Veranlagungsjahres bestehenden, durch den Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Änderungen im Laufe des Jahres werden berücksichtigt. Werden Grundstücke im Laufe des Veranlagungsjahres neu angeschlossen, so sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Anschlussnahme maßgebend.
3. Bei Eigentumswechsel haftet für Gebührenrückstände bis zum Eigentumsübergang der bisherige Eigentümer. Das gilt nicht für den Erwerb aus einer Konkursmasse. Diese Regelung gilt auch sinngemäß bei Betriebsübernahmen.

4. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird. Mit der schriftlichen Abmeldung soll die vom abzumeldenden Abfallbehälter abgegratzte Kontrollmarke vorgelegt werden. Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Im Falle eines Eigentümerwechsels infolge einer Zwangsversteigerung beginnt die Gebührenpflicht des Ersteigers mit dem Tage des Zuschlags.
5. Jeder Eigentumswechsel ist binnen zwei Wochen nach Eintritt anzuzeigen. Unterlassen der neue und der bisherige Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
6. Bei Änderung der Gefäßgröße bzw. des Abfuhrhythmus nach der Satzung über die Abfallbeseitigung wird die neue Gebühr erstmals fällig mit Beginn des auf den Umstellungsantrag folgenden Monats. Gleichzeitig endet die Gebührenpflicht für die bisherige Gefäßgröße bzw. den bisherigen Abfuhrhythmus.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- 1) Die Gebühren für die Restmüllabfuhr werden nach der Anzahl und Behältergröße der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhr berechnet.

Die zu entrichtende Jahresgebühr (durch 12 teilbar) beträgt für einen

a)	35 l-Abfallbehälter (Ringtonne) bei wöchentlicher Leerung	207,36 €
b)	35 l-Abfallbehälter (Ringtonne) bei 14-täglicher Leerung	112,80 €
c)	40 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	238,20 €
d)	40 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	131,64 €
e)	60 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	344,64 €
f)	60 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	184,92 €
g)	60 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	131,64 €

h)	80 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	451,20 €
i)	80 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	238,20 €
j)	80 l- Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	167,04 €
k)	120 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	664,32 €
l)	120 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	344,64 €
m)	120 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	238,08 €
n)	240 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	1.303,44 €
o)	240 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	664,32 €
p)	240 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	451,08 €
q)	770 l-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Leerung	4.308,96 €
r)	770 l-Abfallbehälter (Container) bei 14-täglicher Leerung	2.190,84 €
s)	770 l-Abfallbehälter (Container) bei monatlicher Leerung	1.050,96 €
t)	1100 l-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Leerung	6.106,56 €
u)	1100 l-Abfallbehälter (Container) bei 14-täglicher Leerung	3.084,84 €
v)	1100 l-Abfallbehälter (Container) bei monatlicher Leerung	1.463,40 €

Die Stadt gibt für die Abfallbehälter a) bis v) Kontrollmarken aus, die auf die jeweiligen Abfallbehälter aufzukleben sind.

2) Die Gebühren betragen für einen

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | 770 l-Abfallbehälter (Container)<br>bei Bedarfsleerung (min. einmal monatlich)  | 92,64 €  |
| b) | 1100 l-Abfallbehälter (Container)<br>bei Bedarfsleerung (min. einmal monatlich) | 126,36 € |
- 3) Für die Abfuhr des zeitweise mehr anfallenden Abfalls in zugelassenen Plastikabfallsäcken wird eine Gebühr von 5,00 €  
und für die Abfuhr von sog. „Windelsäcken“ eine Gebühr von 3,00 €

je Abfallsack erhoben, die mit dem Kauf des Abfallsackes abgegolten ist. Die Ausgabe der „Windelsäcke“ für Inkontinenzabfälle erfolgt an der Information des Rathauses unter Vorlage eines ärztlichen Attests über Inkontinenz an berechnigte Personen (keine Babys) die außerhalb einer stationären Pflegeeinrichtung wohnhaft sind. Die festgelegte Ausgabemenge pro berechtigter Person und Jahr beträgt 25 Stück, welche nur im gesamten Paket ausgegeben wird.

## **§ 4**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren**

- 1) Die zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt Stolberg durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig, sie sind mit je ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.

Entstehen bei diesen vier Zahlungen Rundungsdifferenzen aufgrund eines nicht durch vier teilbaren Gesamtbetrages, werden diese im letzten Quartal des Jahres ausgeglichen.

Nachforderungsbeträge für abgelaufene Zeiträume werden mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.

- 2) Besteht die Gebührenpflicht nicht für den gesamten Erhebungszeitraum, so ermäßigt sich die Jahresgebühr entsprechend. Die Ermäßigung beträgt für jeden Monat, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht nicht bestand, 1/12 der Jahresgebühr.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (Rhd.) vom 13.12.2011 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.99 (GV NRW S. 516) waren nicht erforderlich.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg, den 18.12.2012

Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister

*Anlage 4a)*  
*zu TOP 115.*

**4. Änderungssatzung vom xx.xx.xxxx  
zur Gebührensatzung vom 17.12.2008  
zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss  
an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung -  
der Stadt Stolberg (Rhld.) in der jeweils geltenden Fassung**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), und der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 3 - Gebühren- und Abgabemaßstäbe für Schmutzwasser**

**Die bisherige Regelung des § 3 Abs. 2 b) Satz 5 erhält folgende Fassung:**

... Für die Kontrolle der Messgeräte gelten die Vorschriften des § 18 der Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) entsprechend.

**§ 3 Absatz 2 c), 1. Spiegelstrich, Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.**

**Die bisherige Regelung des § 3 Abs. 2 c), 2. Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:**

- Bei der Entnahme von Brauchwasser aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen gilt für die Berechnung der Schmutzwassergebühr der Zeitraum eines Jahres. Die entnommene Wassermenge ist vom Gebührenpflichtigen anzugeben und zu belegen. Stichtag für die im folgenden Jahr zu berücksichtigende Wassermenge ist der 01.07. des laufenden Jahres.

Übergangsregelung bei der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2013

Die Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2012 wird mit den im Rahmen der Aktualisierung der Flächendaten für die Festsetzung und Erhebung der Niederschlagswassergebühr ermittelten Flächen festgesetzt.

Liegen Verbrauchswerte aus dem Jahre 2012 vor, wird die Schmutzwassergebühr nach dieser Verbrauchsmenge, hochgerechnet auf 365 Tage, festgesetzt. Liegen keine verwertbaren Verbrauchsmengen vor, erfolgt eine Schätzung nach § 3 Abs. 2 b) Satz 5. Die Niederschlagswassergebühr wird unter Zugrundelegen der hochgerechneten Wassermenge entsprechend § 5 Abs. 1 b) gekürzt.

**Die bisherige Regelung des § 3 Abs. 6 Satz 2 wird durch die folgende Regelung ersetzt:**

- (6) ... Dabei bleibt eine Frischwasser-Abzugsmenge bis zu 10 cbm jährlich unberücksichtigt (Bagatellgrenze).

**Die bisherige Regelung des § 3 Abs. 6 Satz 5 erhält folgende Fassung:**

... Für die Kontrolle der Messgeräte gelten die Vorschriften des § 18 der Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) entsprechend.

## **Artikel 2**

### **§ 5 - Gebühren- und Abgabemaßstäbe für Niederschlagswasser**

**Die bisherige Regelung des § 5 Abs. 1 a) erhält folgende Fassung:**

- a) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der befestigten und/oder bebauten bzw. überbauten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

**Die bisherige Regelung des § 5 Abs. 1 b) erhält folgende Fassung:**

- b) Wird auf den befestigten und/oder bebauten bzw. überbauten Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser einer Regenwassernutzungsanlage zugeführt und nach der Verwendung als Brauchwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, wird, wenn der Überlauf der Rückhaltung an die städtische Abwasseranlage angeschlossen ist, die nach Abs. 2 ermittelte gebührenrelevante Fläche nach der Formel „gemessene zugeführte Wassermenge dividiert durch 0,75“ gekürzt.

**§ 5 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.**

**§ 5 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.**

**§ 5 Abs. 4 wird zu § 5 Absatz 2.**

**§ 5 Abs. 5 wird zu § 5 Absatz 3. In diesem Absatz wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.**

## **Artikel 3**

### **§ 6 - Niederschlagswassergebühr**

**§ 6 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt für jeden qm bebauter bzw. überbauter oder befestigter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

1,37 c

## **Artikel 4**

### **§ 8 - Gebühren- und Abgabepflichtige**

**Die bisherige Regelung des § 8 Abs. 1 wird hinter Buchst. c) durch die folgende Regelung ergänzt:**

- d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung

## **Artikel 5**

### **In-Kraft-treten/Außer-Kraft-treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Die Übergangsregelung bei der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2013 tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den  
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

*Am Lage 4.6)  
zu TOP A) 15.*

**4. Änderungssatzung vom xx.xx.xxxx zur  
Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die  
Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), und der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 8**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

**§ 8 erhält folgende Fassung**

**(1) Für Kleinkläranlagen**

Die Erhebung der Gebühren für die Kleinkläranlagen erfolgt nach der Menge des gezogenen Grubeninhaltes. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.

Die Benutzungsgebühr beträgt  
je Kubikmeter gezogenen Grubeninhaltes **30,05 c.**

**(2) Für abflusslose Gruben**

a) Die Erhebung der Gebühren für die Entleerung und Abfuhr erfolgt entsprechend den Bestimmungen zur Schmutzwassergebühr in den §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9 der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Stolberg (Rhld.)

Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter  
Frischwasserbezug/gezogenen Grubeninhaltes **2,79 c.**

b) Ist das Grundstück nicht an die öffentliche Frischwasserversorgung angeschlossen und liegen somit keine konkreten Angaben über den Frischwasserbezug vor (z. B. bei Wochenendhäusern im Außenbereich),

beträgt die Benutzungsgebühr  
je Kubikmeter gezogenen Grubeninhaltes **22,28 c.**

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den  
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

Amlage 5)  
zu TOP A118

**8. Nachtragssatzung vom** (Datum der Unterzeichnung der Bekanntmachungsanordnung durch den Bürgermeister) **ZUF  
Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 01.07.1997:**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 7 des fünften Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristung im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 18.12.2012 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 01.07.1997 beschlossen:

**Artikel I**

Im Namen und in der Präambel der Hauptsatzung wird das Wort "Stadt" durch das Wort "Kupferstadt" ersetzt.

**Artikel II**

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"Der **Kupferstadt** Stolberg (Rhld.) wurde am 04.09.1856 durch Erlass des Königs von Preußen das Stadtrecht verliehen. **Mit Schreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.08.2012 wurde der Stadt Stolberg (Rhld.) die Genehmigung erteilt, die Zusatzbezeichnung "Kupferstadt" zu führen.** Die erste urkundliche Erwähnung Stolbergs ist für das Jahr 1118 nachgewiesen."

**Artikel III**

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

**"In den bisherigen Dienstsiegeln werden das Stadtwappen sowie die Beschriftung "Stadt Stolberg (Rhld.)" geführt. Neu anzuschaffende Dienstsiegel führen neben dem Stadtwappen die Beschriftung "Kupferstadt Stolberg (Rhld.)".**

**Artikel IV**

An nachstehend aufgeführten Stellen ist das Wort "Stadt" durch das Wort "Kupferstadt" zu ersetzen:

§ 2 Abs. 1; § 3 Abs. 1; § 5 Abs. 2; § 8 Abs. 1; § 13 Abs. 1; § 15 Abs. 1; § 17 Abs. 1;  
Im Satz 1 der Verfahrensordnung für die Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden.

**Artikel V**

Diese 8. Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den \_\_\_\_\_

Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister



Kupferstadt Stolberg (Rhld.) • 52220 Stolberg

Anlage 2



**Kupferstadt Stolberg (Rhld.)  
Der Bürgermeister**

Auskunft erteilt

Zimmer  
Telefon  
Telefax  
E-Mail:  
@stolberg.de

Mein Zeichen:  
Debitoren-Nr.:

**Stolberg,**

**Besuchszeiten:**

Mo.-Fr. 8.30 – 12.00 Uhr  
Mo.-Mi. 14.00 – 16.00 Uhr  
Do. 14.00 – 17.30 Uhr

**Bürgerservice:**

Mo.-Fr. 8.00 – 12.30 Uhr  
Di. u. Mi. 14.00 – 16.00 Uhr  
Do. 14.00 – 17.30 Uhr

**Amt für Kinder, Jugendliche, Familie,  
Soziales u. Wohnen:**

- Wohnen:

Di. ganztägig geschlossen  
Do. vormittags geschlossen

- Soziales:

8.30 – 9.00 Uhr telefonische  
Terminvereinbarung

**Dienststelle:**

**Internet:**

<http://www.stolberg.de>  
E-Mail: [info@stolberg.de](mailto:info@stolberg.de)

**Bankverbindungen:**

Commerzbank Aachen  
BLZ 390 400 13, Kto. 3820 412  
Iban DE05 3904 0013 0382 0412 00  
Swift-Bic COBADEFFXXX

Sparkasse Aachen  
BLZ 390 500 00, Kto. 1 800 010  
Iban DE82 3905 0000 0001 8000 10  
Swift-Bic AACSD33

VR Bank eG  
BLZ 391 629 80, Kto. 7300 007 010  
Iban DE40 3916 2980 7300 0070 10  
Swift-Bic GENODE1WUR

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.99 (GV NRW S. 516) waren nicht erforderlich.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg, den 18.12.2012

Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister

# Gebührenkalkulation 2013

Anlage

(Gesamtkosten : Fallzahl = Fallkosten → Gebühr x Fallzahl = Gebührenaufkommen)

## 1. Nutzrechte

	Gesamtkosten	Fallzahl	Fallkosten	Gebühr	Fallzahl	Gebührenaufkommen
Einzelwahlgrab	60.742,81 €	14 =	4.338,77 €	4.339,00 € x	14 =	60.746,00 €
Doppelwahlgrab	173.550,89 €	20 =	8.677,54 €	8.678,00 € x	20 =	173.560,00 €
Urnenwahlgrab	224.149,38 €	85 =	2.637,05 €	2.637,00 € x	85 =	224.145,00 €
Reihengrab	60.892,24 €	20 =	3.044,61 €	3.045,00 € x	20 =	60.900,00 €
Urnenreihengrab	57.493,28 €	30 =	1.916,44 €	1.916,00 € x	30 =	57.480,00 €
amerikanisches Reihengrab	39.151,56 €	10 =	3.915,16 €	3.915,00 € x	10 =	39.150,00 €
amerikanisches Urnenreihengrab	261.241,67 €	120 =	2.177,01 €	2.177,00 € x	120 =	261.240,00 €
anonymes Reihengrab	3.582,66 €	1 =	3.582,66 €	3.583,00 € x	1 =	3.583,00 €
anonymes Urnenreihengrab	98.096,41 €	50 =	1.961,93 €	1.962,00 € x	50 =	98.100,00 €
Aschenstreufeld	1.893,75 €	1 =	1.893,75 €	1.894,00 € x	1 =	1.894,00 €
Asche ohne Urne	1.946,86 €	1 =	1.946,86 €	1.947,00 € x	1 =	1.947,00 €
Leibesfrüchte	481,32 €	1 =	481,32 €	481,00 € x	1 =	481,00 €
Kindergrab	1.937,54 €	1 =	1.937,54 €	1.938,00 € x	1 =	1.938,00 €
Urnen in vorhandenen Gräbern	6.650,00 €	19 =	350,00 €	350,00 € x	19 =	6.650,00 €
						<b>Gesamtsumme 991.814,00 €</b>

## 2. Bestattungen

	Gesamtkosten	Fallzahl	Fallkosten	Gebühr	Fallzahl	Gebührenaufkommen
Kindergräber	502,43 €	1 =	502,43 €	502,00 € x	1 =	502,00 €
Erdgräber	75.984,68 €	80 =	949,81 €	950,00 € x	80 =	76.000,00 €
Urnengräber	94.914,92 €	386 =	245,89 €	246,00 € x	386 =	94.956,00 €
Streufeld Asche	163,96 €	1 =	163,96 €	164,00 € x	1 =	164,00 €
Asche o. Urne	245,89 €	1 =	245,89 €	246,00 € x	1 =	246,00 €
Leibesfrüchte	245,89 €	1 =	245,89 €	246,00 € x	1 =	246,00 €
						<b>Gesamtsumme 172.114,00 €</b>

## 3. Samstagsgebühr

			Fallkosten	Gebühr	Fallzahl	Gebührenaufkommen
Reihen- u. Wahlgräber	(6 Std. x 22,20 € + 2 Std. x 21,29 €)	=	181,86 €	182,00 € x	4 =	728,00 €
Kindergräber	(3 Std. x 22,00 €)	=	68,28 €	68,50 € x	1 =	68,50 €
Urnengräber	(3 Std. x 22,00 €)	=	68,28 €	68,50 € x	35 =	2.397,50 €
						<b>Gesamtsumme 3.194,00 €</b>

## 4. Trauerhallen

	Gesamtkosten	Fallzahl	Fallkosten	Gebühr	Fallzahl	Gebührenaufkommen
Leichenkammer Särge	22.821,73 €	56 =	407,53 €	407,50 € x	56 =	22.820,00 €
Leichenkammer Urnen	2.045,11 €	185 =	11,05 €	11,00 € x	185 =	2.035,00 €
Trauerhallen	129.264,69 €	208 =	621,46 €	621,50 € x	208 =	129.272,00 €
						<b>Gesamtsumme 154.127,00 €</b>
						<b>1.321.249,00 €</b>

## 5. Verwaltungsgebühren

	Gesamtkosten	Fallzahl	Fallkosten	Gebühr	Fallzahl	Gebührenaufkommen
Grabmalgenehmigungen	9.135,90 €	148 =	61,73 €	61,50 € x	148 =	9.102,00 €
						<b>1.330.351,00 €</b>

*Am 10.11.19  
zu TOP 7/19*

**Satzung vom XX.XX.2012 über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Stolberg (Rhld.)**

**- Friedhofsgebührenordnung 2013 -**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Stolberg in der derzeit gültigen Fassung hat der **Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 18.12.2012** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Stolberg (Rhld.) beschlossen:

**§ 1**

Die Stadt Stolberg (Rhld.) erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührenordnung und der Friedhofssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Regelungen für Erdbestattungen gelten auch für muslimische Erdbestattungen.

**§ 2 -Reihengrabstätten**

(1) Die Gebühren betragen für die Bereitstellung einer

- |   |            |
|---|------------|
| a) Erd-Reihengrabstätte   |            |
| aa) bei Verstorbenen im Alter von mehr als 5 Jahren   | 2.074,00 € |
| ab) bei Verstorbenen bis zu 5 Jahren  | 600,00 €   |
| ac) bei anonymer Beisetzung   | 2.612,00 € |
| ad) in geschlossenen Rasenflächen mit rasenbündigen<br><i>(nicht in der Gebühr enthaltenen)</i> Gedenkplatten | 3.350,00 € |
| ae) für nicht bestattungspflichtige Leibesfrüchte aus<br>Schwangerschaftsabbrüchen                            | 155,00 €   |
| b) Urnen-Reihengrabstätte   | 1.254,00 € |
| ba) bei anonymer Beisetzung   | 1.500,00 € |
| bb) in geschlossenen Rasenflächen mit rasenbündigen<br><i>(nicht in der Gebühr enthaltenen)</i> Gedenkplatten | 1.800,00 € |

(2) Findet in einer bereits belegten Erd-Reihengrabstätte eine Urnenbeisetzung statt, ist für jedes Jahr der Doppelbelegung der Erd-Reihengrabstätte eine Gebühr in Höhe von 14,00 € zu entrichten.

**§ 3 - Wahlgrabstätten**

(1) Für die Verleihung eines Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | Erd-Wahlgrabstätte (einstellig) für 30 Jahre     | 3.111,00 € |
| b) | Erd-Wahlgrabstätte (zweistellig) für 30 Jahre    | 6.222,00 € |
| c) | für jede weitere Erd-Wahlgrabstelle für 30 Jahre | 3.111,00 € |
| d) | für jede Urnen-Wahlgrabstätte für 20 Jahre       | 1.775,00 € |
- (2) Findet die Belegung einer Erd-Wahlgrabstätte zeitlich so statt, dass die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, so ist für jedes Jahr, um das die Verleihungsfrist überschritten wird, 1/30 der jeweils zu zahlenden Gebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu entrichten.
- (3) Findet die Belegung einer Urnen-Wahlgrabstätte zeitlich so statt, dass die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, so ist für jedes Jahr, um das die Verleihungsfrist überschritten wird, 1/20 der jeweils zu zahlenden Gebühr für die Urnen-Wahlgrabstätte zu entrichten.
- (4) Findet in einer bereits belegten Erd-Wahlgrabstätte die Urnenbeisetzung zeitlich so statt, dass die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, so ist zum einen für jedes Jahr, um das die Verleihungsfrist überschritten wird, 1/30 der jeweils zu zahlenden Gebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu entrichten; zum anderen ist für jedes Jahr der Doppelbelegung der Wahlgrabstelle eine Gebühr in Höhe von 14,00 € zu entrichten.
- (5) Die Berechnung der anteiligen Nutzrechtsgebühren erfolgt monatsgenau.

#### **§ 4 - Aschenbeisetzungen ohne Urne**

Die Gebühren betragen für die Bereitstellung von

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| a) | Streifelder für Aschen                  | 1.224,00 € |
| b) | Beisetzungsflächen für Aschen ohne Urne | 1.275,00 € |

#### **§ 5 -Kriegsgräber**

Für die auf den Ehrenfriedhöfen befindlichen Kriegs- und Zivilopfergrabstätten werden keine Gebühren erhoben.

#### **§ 6 - Bestattungsgebühr**

An Bestattungsgebühren werden erhoben:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | für Erdbestattungen bei Verstorbenen <u>im Alter von mehr als 5 Jahren</u> |          |
|    | 1. Grundgebühr   | 785,00 € |
|    | 2. zusätzliche Gebühr bei Bestattungen an Samstagen                        | 182,00 € |
|    | für Erdbestattungen bei Verstorbenen <u>im Alter von bis zu 5 Jahren</u>   |          |
|    | 1. Grundgebühr   | 225,00 € |
|    | 2. zusätzliche Gebühr bei Bestattungen an Samstagen                        | 68,50 €  |
| b) | für die Beisetzung von   |          |
|    | - Urnen,   |          |
|    | - Aschen ohne Urnen, und   |          |
|    | - Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen                             |          |

1. Grundgebühr	246,00 €
2. zusätzliche Gebühr bei Beisetzungen an Samstagen	68,50 €
c) für die Beisetzung von Aschen auf Streufeldern	
1. Grundgebühr	137,00 €
2. zusätzliche Gebühr bei Beisetzung an Samstagen	68,50 €

### **§ 7 - Trauerhallen**

- (1) Bis zur Beisetzung betragen die Gebühren für die Aufbewahrung
- a) eines Sarges in einer Leichenkammer/Leichenhalle 128,00 €
  - b) einer Urne in einer Leichenkammer/Leichenhalle 10,00 €.
- (2) Für die Benutzung der Trauerhallen zur Durchführung von Trauerfeierlichkeiten beträgt die Gebühr 350,00 €.
- (3) Werden auf den Friedhöfen Zweifall, Werth ,Schevenhütte, Donnerberg, Atsch, Büsbach oder Münsterbusch städtische Räumlichkeiten zur Durchführung von Trauerfeierlichkeiten genutzt, wird eine Gebühr in Höhe von Absatz 1a) erhoben.  
In dieser Gebühr ist die Gebühr des Abs. (1) enthalten; findet keine Aufbewahrung im Sinne des Abs. (1) statt, wird dennoch keine Minderung der Gebühr vorgenommen.

### **§ 8 - Grabzeichen**

- (1) Die Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen, baulichen Anlagen und Grabeinfassungen beträgt 61,50 €.
- (2) Die gleiche Gebühr ist für die nachträgliche Genehmigung von Grabeinfassungen auf Gräbern mit bereits vorhandenen Grabzeichen zu zahlen.

### **§ 9 - Sonstige Gebühren**

- (1) Für die Benutzung einer Leichenhalle zum Sezieren wird eine Gebühr nicht erhoben, sondern der tatsächliche Kostenaufwand in Rechnung gestellt.
- (2) a) Die Gebühr für die schriftliche Gestattung zum Befahren von Friedhöfen durch Privatpersonen (Ausnahmegenehmigung "G"/"aG" - 2 Jahre gültig) beträgt 13,00 €.
- b) Für die schriftliche Gestattung zum Befahren der Friedhöfe mit einem Betriebsfahrzeug zu gewerblichen Zwecken beträgt die Gebühr:
- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| Auffahrt Hauptkarte - 1 Jahr gültig | 150,00 € |
| Auffahrt Nebenkarte - 1 Jahr gültig | 25,00 €  |
| Auffahrt Einzelkarte                | 5,00 €.  |

- (3) Die Gebühr für die Grabstellenpflege nach antragsgemäßer Einebnung der Grabstätte beträgt für jedes Jahr der Pflege
- |   |           |
|---|-----------|
| a) bei einer zweistelligen Erd-Wahlgrabstätte | 160,00 €  |
| b) bei einer einstelligen Erd-Wahlgrabstätte  | 120,00 €  |
| c) bei einer Erd-Reihengrabstätte             | 120,00 €  |
| d) bei einer Urnen-Wahlgrabstätte             | 120,00 €  |
| e) bei einer Urnen-Reihengrabstätte           | 120,00 €. |
- (4) Für die Bearbeitung eines Antrags nach § 12 der Friedhofssatzung (Umbettungen) wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben.

### **§ 10 - Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
  - b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### **§ 11 - Erhebung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich mit der Verleihung des Nutzungsrechtes oder durch die Bestattung, im übrigen mit der Beendigung des die Benutzungsgebühr begründenden Tatbestandes. Die Gebührenhöhe richtet sich grundsätzlich nach den Gebührensätzen, die am Tage der Bestattung gelten; liegt kein Bestattungsfall vor und/oder ist nichts anderes bestimmt, richtet sie sich nach den Gebührensätzen, die bei Leistungserbringung gelten. Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheid festgesetzt. Dieser Bescheid wird durch den Bürgermeister erteilt und dem Gebührenpflichtigen bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides an die Stadtkasse Stolberg zu zahlen.

### **§ 12 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2011 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Stolberg (Rhld.) - Friedhofsgebührenordnung 2012 - außer Kraft.

Am (laeg 7)  
zu TOP A) 20.

**4. Änderungssatzung vom xx.xx.xxxx  
zu der Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.)  
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
vom 17.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), sowie der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 2 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:**

Private Grundstückszuwegungen sind keine erschlossenen Grundstücke im vorstehenden Sinne.

**Artikel 2**

**§ 5 Abs. 7 der Satzung erhält folgende Fassung:**

- (7) Für die 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn und den Winterdienst auf der Fahrbahn durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6)

jährlich **3,70 €**.

Für die mehrfache Reinigung der Fahrbahnen und den Winterdienst im Kernstadtbereich (Altstadt, Fußgängerzone) durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6)

jährlich **3,70 €**.

**Artikel 3**

**§ 5 Abs. 8 der Satzung erhält folgende Fassung:**

- (8) Dort, wo die Stadt nur den Winterdienst auf der Fahrbahn durchführt, beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstückseite (Absätze 1 bis 6)

jährlich **3,19 €**.

#### **Artikel 4**

Die ab dem 01.01.2013 geltenden Änderungen im Straßenverzeichnis ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser 4. Änderungssatzung ist.

#### **Artikel 5**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den xx.xx.xxxx  
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

Kehrbezirke		Kehrtage	Legende Ortsteile	
I	Stolberg (Ober-/Unter-/Mitte), Donnerberg, Velau/Steinfurt	Dienstag (ungerade Woche)	AT Atsch BB Breiniger Berg DB Donnerberg GR Gressenich MA Mausbach OB Oberstolberg ST Stolberg-Mitte VS Velau/Steinfurt VI Vicht ZW Zweifall	BR Breinig BÜ Büsbach DO Dorff LI Liester MÜ Münterbusch SH Schevenhütte UN Unterstolberg VE Venwegen WE Werth
I TBA	Reinigung durch Technisches Betriebsamt in Bezirk I:	Donnerstag (gerade Woche)		
II	Büsbach, Liester, Münterbusch	Montag (ungerade Woche)		
III	Breinig, Dorff, Mausbach, Venwegen, Vicht, Zweifall	Dienstag (gerade Woche)		
IV	Atsch, Gressenich, Schevenhütte, Velau/Steinfurt, Werth	Montag (gerade Woche)		

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fuhrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fuhrbahn u. Winterdienst Fuhrbahn	Stadt Winterdienst Fuhrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fuhrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
1	AACHENER STRAÙE	BÜ	II	X				von Zweifaller Straße bis Haus-Nr. 153 bzw. 136a
2	AACHENER STRAÙE	BÜ				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 67a, 69a, 69b
3	ABTEIBLICK	BÜ				X		
4	AHORNWEG	BR				X		
5	AKAZIENWEG	MÜ				X		von Bachstraße bis Lindenstraße
6	AKAZIENWEG	MÜ					X	Verbindungsweg zwischen Lindenstraße und der Weidenstraße
7	ALBERT-EINSTEIN- STRAÙE	VS				X		
8	ALBERT-SCHWEITZER- STRAÙE	DB			X			
9	ALBERTSGRUBE	WE				X		
10	ALT BREINIG	BR	III	X				
11	ALT BREINIG	BR				X		Privater Stichweg zwischen den Häuser Nrn. 80 und 84
12	ALT BREINIG	BR					X	Fußläufige Verbindung zum Keltenweg
13	ALTE VELAU	VS			X			Von Eschweilerstraße bis Häuser Nrn. 25, 30a
14	ALTE VELAU	VS				X		Entlang den Häusern Nrn. 29, 31, 32, 32a, 34
15	ALTER MARKT	OB	I TBA	X				
16	AMALIASTRAÙE	MÜ	II	X				
17	AMALIASTRAÙE	MÜ				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 68, 70, 72
18	AM ALLMANNSHOF							Außerhalb geschlossener Ortslage
19	AM ANGER	BR						Wirtschaftsweg
20	AM BACHPÜTZ	VE				X		Von Vennstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage Häuser Nrn. 7, 20
21	AM BASTINSWEIHER	US			X			
22	AM BIRKENFELD	VS	IV	X				
23	AM BLAFFERT	ZW				X		
24	AM BLAFFERT	ZW					X	Treppenanlage zur Wolfsbergstraße
25	AM BLANKENBERG	UN				X		von Frankentalstraße bis Haus-Nr. 7a
26	AM BLANKENBERG	UN					X	Städtische Fußwege Richtung Ellermühlenstraße und Richtung

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								Ritzefeldstraße
27	AM BRÄNDCHEN	ZW			X			Von Jägerhausstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortschaft (einmündender Weg)
28	AM BRÄNDCHEN	ZW				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 2, 4, 6
29	AM BURGBERG	VI			X			Von Jägersfahrt bis Haus-Nr. 9
30	AM BURGBERG	VI				X		Stichstraße zu den Häusern Nrn. 11 und 13
31	AM BURGBERG	VI					X	Städtischer Weg in Richtung Haus-Nr. 3a und städtischer Verbindungsweg ab Haus-Nr. 13 in Richtung Kluckenstein
32	AM DENKMAL	BÜ				X		
33	AM DOLOMITBRUCH	BÜ			X			Außerhalb geschlossener Ortslage (Busstrecke)
34	AM DÖRENBERG	VI				X		Von Leuwstraße bis Haus Nr. 4
35	AM DÖRENBERG	VI						ab Haus-Nr. 4 außerhalb geschlossener Ortslage
36	AM DORFWEIHER	DO			X			Von Am Hahnenkreuz bis Ende Grundstück Haus Nr. 7, daran anschließend
37	AM DORFWEIHER	DO				X		Von Ende Grundstück Haus Nr. 7 bis Anbauende
38	AM DORFWEIHER	DO				X		Verbindungsweg von Pfarrer-Gau-Straße zum Sportplatz
39	AM FELSHANG	BÜ				X		Bereich innerhalb geschlossener Ortslage
40	AM FELSHANG	BÜ					X	Nicht angebaute Bereich außerhalb geschlossener Ortslage
41	AM FLACHSBACH	BÜ				X		
42	AM GLASOFEN	VS				X		
43	AM GOPELSCHACHT	DB				X		
44	AM GOLDBERG	DB				X		
45	AM GROßEN RAD	UN	I	X				
46	AM HAHNENKREUZ	DO	III	X				
47	AM HALSBRECH	DB	I	X				
48	AM HALSBRECH	DB			X			Verbindungsstraße zur Josef-von-Görres-Straße – Zufahrt zum Kurzzeitpflegeheim Haus Lucia
49	AM HANG	LI	II	X				
50	AM HANG	LI				X		Privatstraße zu den Häusern Nrn. 7a, 9, 11, 14, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34
51	AM HASELBUSCH	MÜ				X		
52	AM HOLDERBUSCH	MÜ	II	X				
53	AM HOLDERBUSCH	MÜ				X		Städtische Stichwege zum Kindergarten und zu Haus Nr. 50
54	AM HORSTERHOF	DB				X		
55	AM HORSTERHOF	DB					X	Fußweg am Spielplatz
56	AM HORSTERHOF	DB						Wege von der Straße Am Horsterhof zum Duffenter Hof und zum Neuenhof - Wirtschaftswege
57	AM HÜGEL	GR			X			von Auf dem Königreich bis Farnweg
58	AM HÜGEL	GR			X			Verbindungsstraße zur Rottstraße
59	AM KALKOFEN	VE			X			von Umstraße bis zu den Maaren
60	AM KALKOFEN	VE				X		von Zu den Maaren bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
61	AM KALKOFEN	VE					X	Weg zum Sportplatz und Weg zum Spielplatz
62	AM KALTENBORN	WE			X			von Schillerstraße bis Brunnenweg
63	AM KALTENBORN	WE				X		Von Brunnenweg bis Dorfstraße und

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fuhrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fuhrbahn u. Winterdienst Fuhrbahn	Stadt Winterdienst Fuhrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fuhrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								Wirtschaftsweg am Spielplatz bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
64	AM KRANENSTERZ	BÜ				X		
65	AM KRANENSTERZ	BÜ					X	Fußläufige Verbindung nach Burgstüttgen
66	AM LANGEN HEIN	MÜ	II	X				
67	AM LINDCHEN	DB	I	X				
68	AM LÜTTENHOF	BÜ					X	Baustraße nicht angebaut
69	AM MOHLENBEND	UN				X		
70	AM OBERSTEINFELD	ST			X			Von Ritzefeldstraße bis Berufsschule
71	AM OMERBACH	GR				X		Von Gracht bis Wendehammer
72	AM OMERBACH	GR					X	Städtischer Fußweg von Wendehammer bis Schevenhütter Straße
73	AM PAMPÜTZ	BR				X		
74	AM PANNES	GR	IV	X				
75	AM ROTEN KREUZ	AT			X			
76	AM SCHACHT	MÜ	II	X				Von Am Langen Hein bis Bachstraße
77	AM SCHACHT	MÜ				X		Verbindungsstraße zur Meigenstraße und private Stichwege zu den Wohnhäusern
78	AM SCHLEHENHAG	MÜ				X		
79	AM SENDER	DB				X		
80	AM SENDER	DB					X	Fußläufige Verbindung zum Salbeiweg
81	AM STEINBERG	OB			X			Von Grabenstraße bis Einmündung Weg hinter Haus Nr. 7
82	AM STEINBRUCH	BÜ				X		Privatstraße
83	AM SÜDHANG	MÜ	II	X				
84	AM TOMBORN	BR			X			
85	AM TOMBORN	BR			X			Fußläufige Verbindung zum Breiniger Berg (Zugang zum Kindergarten)
86	AM TOMBORN	BR					X	Fußläufige Verbindung zum Breiniger Berg durch die Grünanlage
87	AM VOGELSBERG	LI				X		Hauptstraßenzug
88	AM WALD	AT				X		
89	AM WASSERWERK	VI	III	X				
90	AM WEIHERCHEN	VI			X			
91	AM WEIHERCHEN	VI				X		Private Stichstraße zu den Häusern Nrn. 30b, 32, 34, 36 und 36a
92	AM WIDTMANNSCHACHT	MA				X		
93	AM WIMBLECH	MA				X		
94	AM WINGERTSBERG	BR				X		
95	AM WITTBERG	SH				X		
96	AM WOLFETER	MA				X		
97	AM ZÄNNLOCH	BR						Wirtschaftsweg
98	AM ZIRKUS	BR				X		
99	AMSELWEG	LI	II	X				
100	AMSELWEG	LI				X		Verbindungsstraße vom Wendehammer zur Ardennenstraße und städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 61 bis 71
101	AN DEN FICHTEN	ZW			X			Von Werkstraße bis zur Fernsicht
102	AN DEN FICHTEN	ZW				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 1 und 2a
103	AN DEN SANDGRUBEN	AT				X		
104	AN DER HOHEBURG	BB			X			
105	AN DER KESSELSCHMIEDE	MÜ	II	X				

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
106	AN DER KRONE	OB	I	X				
107	AN DER PUMPE	ZW				X		
108	AN DER SCHEUER	VS	I	X				
109	AN DER WALDMEISTERHÜTTE	AT				X		
110	AN DER WASSERKAUL	MA				X		Hauptstraßenzug bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
111	AN KURTHS MÜHLE	BÜ				X		Privatstraße
112	ANEMONENWEG	DB				X		
113	ANEMONENWEG	DB					X	Fußweg von Haus Nr. 16 in Richtung Josefstraße; Fußweg von Haus Nr. 21 in Richtung Edelweißweg
114	ANNA-KLÖCKER-STR.	DB						Baustraße
115	APFELHOFSTRAÙE	ZW				X		
116	APFELHOFSTRAÙE	ZW				X		Vor Haus Nr. 63
117	ARDENNENSTRAÙE	LI	II	X				
118	ARDENNENSTRAÙE	LI				X		Städtische StichstraÙen Richtung Seniorenzentrum
119	ASTERNWEG	DB				X		Von Heidestraße bis Distelweg
120	ASTERNWEG	DB				X		Von Distelweg bis Veilchenweg
121	ATZENACH	BÜ				X		
122	AUENWEG	MA				X		
123	AUF DEM ACKER	BR						L12 (auÙerhalb geschlossener Ortslage)
124	AUF DEM EISENSTEIN	BR				X		Privatstraße
125	AUF DEM HORST	MA				X		Von Süssendeller Straße bis Fleuth
126	AUF DEM HORST	MA				X		Von Fleuth bis Anbauende
127	AUF DEM KÖNIGREICH	GR	IV	X				
128	AUF DEM KÖNIGREICH	GR				X		Städtische Stichwege zu den Häusern Nrn. 5, 6, 7, 8, 10
129	AUF DEM KÖNIGREICH						X	Verbindungswege zum Bergerhof und zur Quellstraße
130	AUF DEM SCHIEFER	BR				X		
131	AUF DEM SCHIEFER	BR				X		Städt. Stichwege zu den Häusern Nrn. 13 bis 33 und 37 bis 57a
132	AUF DEM WERK	ZW				X		Entlang den Häusern Nrn. 1, 4, 4a, 5, 6, 7, 9, 11, 13, 15
133	AUF DER EICHE	GR				X		Von Römerstraße bis Häuser Nrn. 8, 13
134	AUF DER EICHE	GR						Ab Häuser Nrn. 8, 13, auÙerhalb der geschlossenen Ortslage
135	AUF DER GEISS	BR				X		
136	AUF DER HEIDE	BR	III	X				
137	AUF DER HEIDE	BR				X		Privater Stichweg zu Haus Nr. 18a
138	AUF DER HÖHE	BÜ				X		Von Bischofstraße bis Höhenkreuzweg
139	AUF DER HÖHE	BÜ				X		Von Höhenkreuzweg bis Anbauende
140	AUF DER KLOOS	VI				X		Von Johannesstraße bis Leuwstraße
141	AUF DER KLOOS	VI				X		Von Verbindungsstraße zur Leuwstraße bis Anbauende
142	AUF DER LIESTER	LI	II	X				HauptstraÙenzug
143	AUF DER LIESTER	LI				X		Städtische und private Stichwege
144	AUF DER MÜHLE	UN	I	X				
145	AUF DER MÜHLE	UN				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 26 bis 36
146	AUGUSTASTRAÙE	BR				X		Stichweg zu den Häusern Nrn. 11, 15, 17
147	AUGUST-JUNKER-PLATZ	ST				X		Platz



Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
185	BREINIGER BERG	BR	III	X				Außer Häuser Nrn. 149, 155, 159, 161, 168, 170, 172, 176, 185, 191, 200, 231, 251 (außerhalb geschlossener Ortslage)
186	BREITGANG	VS				X		
187	BRESLAUER STRAÙE	VS	I	X				
188	BRIGIDAWEG	VE			X			Bis Ende Parkstreifen Friedhof
189	BRINNSTRASSE	WE			X			Von Dorfstraße bis Kiefernweg
190	BRINNSTRASSE	WE				X		Von Kiefernweg bis Grenzweg
191	BROCKENBERG	BÜ	II	X				Bis Einmündung Am Dolomitbruch
192	BROCKENBERG	BÜ				X		Weg von der Stichstraße Bauschenberg zur Straße Brockenberg entlang den Häusern Brockenberg 5a, 7a, 9a, 11a, 13a, 15a, 15b, 17a und 17b Private Stichwege zu den Häusern Nrn. 20, 22, 24, 26, 28 bis 40a; 42 bis 56
193	BRÜHLSTRASSE	GR			X			
194	BRUNNENWEG	WE			X			
195	BÜCHEL	MA				X		
196	BÜCHEL	MA					X	Fußweg in Richtung Kindergarten
197	BUCHENSTRASSE	ZW				X		
198	BURGHERRNSTRASSE	DB				X		
199	BURGHOLZER GRABEN	OB						K 6 n (außerhalb geschlossener Ortslage)
200	BURGHOLZER HOF	DB						Bauernhof (außerhalb geschlossener Ortslage)
201	BURGSTRASSE	OB	I TBA	X				
202	BURGSTÜTTGEN	BÜ	II	X				Von Auf der Liester bis Kranensterzstraße
203	BURGSTÜTTGEN	BÜ				X		Von Kranensterzstraße bis Aachener Straße
204	BÜSBACHER BERG	BÜ	II	X				
205	BUSCHHAUSEN	GR				X		
206	BUSCHMÜHLE	MÜ	II	X				Bis Friedhof incl. Wendeschleife
207	BUSCHSTRASSE	MÜ	IV	X				
208	BUSCHSTRASSE	MÜ					X	Verbindungsweg zur Spinnereistraße
209	BUSSENHEIDE	VI				X		
210	BUSSENHEIDE	VI					X	Fußläufige Verbindung zur Fischbachstraße
211	BUTTERGASSE	BR						Wirtschaftsweg
212	CLEMENSSTRASSE	BR				X		
213	COCKERILLSTRASSE	MÜ	II	X				
214	CONCORDIASTRASSE	MÜ			X			
215	CORNELIASTRASSE	BR	III	X				
216	CORNELIASTRASSE	BR				X		Private Stichwege zu den Häusern Nrn. 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69
217	DACHSWEG	AT				X		
218	DAENSSTRASSE	SH	IV	X				
219	DAHLIENWEG	DB				X		
220	DAMMGASSE	UN	I	X				Von Mühlener Ring bis Roderburgmühle
221	DAMMGASSE	UN	I TBA	X				Von Roderburgmühle bis Mühlener Markt
222	DANZIGER STRASSE	VS				X		
223	DECHANT-BROCK-STRASSE	MA	III	X				Hauptstraßenzug
224	DECHANT-BROCK-STRASSE	MA			X			Stichstraße zu den Häusern Nrn. 2 bis 12 und zum Kindergarten
225	DECHANT-BROCK-	MA				X		Vom Hauptstraßenzug bis Rothe Gasse

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
	STRAÙE							
226	DECHANT-BROCK- STRAÙE	MA				X		Stichstraße zu den Häusern Nrn. 85 bis 99 und privater Stichweg zu Haus-Nr.95
227	DECHANT-WILLMS- STRAÙE	GR				X		Alte Siedlung von Köttenicher Weg bis zum Wendehammer
228	DECHANT-WILLMS- STRAÙE	GR				X		Neue Siedlung von Hamicher Weg bis zum jeweiligen Wendehammer
229	DECHANT-WILLMS- STRAÙE	GR					X	Fußläufige Verbindung zwischen alter und neuer Siedlung sowie fußläufige Verbindung zur Laurentiusstraße
230	DERICHSBERGER STRAÙE	MA	III	X				Von Diepenlinchener Straße bis Rothe Gasse
231	DICKE HECKE	VI				X		
232	DICKE HECKE	VI					X	Häuser Nrn. 20, 22, 24, 26, 28 (außerhalb geschlossener Ortslage)
233	DICKENBRUCH	BÜ				X		
234	DIEPENLINCHENER STRAÙE	MA	III	X				
235	DIEPENLINCHENER STRAÙE	MA				X		Städtischer Stichweg zu Haus Nr. 25
236	DIETRICH-BONHOEFFER- STRAÙE	MA				X		
237	DISTELWEG	DB	I	X				
238	DOHLENWEG	LI	II	X				
239	DÖLLSCHEIDTER STRAÙE	ZW				X		Von Jägerhausstraße bis Tannenbergstraße
240	DÖLLSCHEIDTER STRAÙE	ZW				X		Von Tannenbergstraße entlang der Einmündung Am Blaffert zurück zur Jägerhausstraße
241	DON-BOSCO-STRAÙE	DB	I	X				
242	DORFFER LINDE	DO				X		Privatstraße
243	DORFSTRAÙE	WE	IV	X				Bis Häuser Nrn. 54/89, daran anschließend
244	DORFSTRAÙE	WE						Bis zur Straße Am Allmannshof außerhalb geschlossener Ortslage
245	DORFSTRAÙE	WE				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 9 und 10
246	DR.-MARTIN-LUTHER- STRAÙE	VS				X		
247	DRIESCHSTRAÙE	WE				X		
248	DROSSELWEG	BÜ				X		
249	DUFFENTERSTRAÙE	ST	I	X				Von Trockener Weiher/Am Lindchen bis Einmündung Edelweißweg
250	DUFFENTERSTRAÙE	ST				X		Von Edelweißweg bis zum Ende der geschlossenen Ortslage (östliche Einmündung der Straße Am Horsterhof
251	DUFFENTERSTRAÙE	ST				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 10a und 10b sowie private Stichwege zu den Häusern Nrn. 36b, 36c, 38, 38a, 40a und 48a-d
252	DÜRE KOOF	MA				X		
253	DÜRE KOOF	MA				X		Verbindung zur Robert-Koch-StraÙe entlang den Häusern Nrn. 7, 5, 3 und 1
254	DUVELOR	BB				X		
255	DUVELOR	BB				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 4, 6, 8
256	EBURONENWEG	BÜ				X		Bis Anbauende, anschließend Baustraße
257	EDELWEIÙWEG	DB				X		
258	EDELWEIÙWEG	DB					X	Fußläufige Verbindung zum Pfarrer-Carl-Lauterbach-Weg

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
259	EFEUWEG	DB				X		
260	EFEUWEG	DB					X	Fußläufige Verbindung zum Pfarrer-Carl-Lauterbach-Weg
261	EICHHORNWEG	AT				X		
262	EICHSDELLE	VI			X			Bis Friedhof
263	EICHSFELDSTRAÙE	ST	II	X				Gehört zum Kehrbezirk II (Büsbach/Liester/Münsterbusch)
264	EIFELSTRAÙE	VI	III	X				
265	EIFELSTRAÙE	VI			X			Abzweig zur Eichsdelle
266	EIFELSTRAÙE	VI				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 87 und 89
267	EISENBahnSTRAÙE	AT	IV	X				
268	ELGERMÜHLE	BÜ						Außerhalb geschlossener Ortslage
269	ELLE	GR	IV	X				Von Rottstraße bis Buschhausen
270	ELLE	GR			X			Stichstraße in Richtung Ellerberg
271	ELLE	GR				X		Häuser Nrn. 3 bis 11, 17, 19
272	ELLERBERG	GR			X			Von Krämersterz bis zum Wendehammer
273	ELLERMÜHLENSTRAÙE	ST			X			
274	ELLERMÜHLENSTRAÙE	ST				X		Städtischer Weg zu Haus Nr. 9
275	ELLERMÜHLENSTRAÙE	ST					X	Städtischer Fußweg ab Haus Nr. 9 bzw Vichtbrücke zum Ritzfeldgymnasium und weiter Richtung Am Blankenberg
276	ELSARSTRAÙE	VS	I	X				
277	ELSTERWEG	LI	II	X				
278	ENKEREISTRAÙE	OB	I TBA	X				
279	ENTENGASSE	BR	III	X				
280	ENZIANWEG	DB				X		
281	ENZIANWEG	DB					X	Fußläufige Verbindung zum Margeritenweg
282	ERIKAWEG	DB	I	X				
283	ERLENWEG	MÜ	II	X				Von Lindenstraße bis Amaliastraße
284	ERLENWEG	MÜ				X		Von Talstraße bis Lindenstraße und Sackgasse von Amaliastraße in Richtung Prämienstraße
285	ERNST-RATZKI-STRAÙE	MA					X	Nicht angebaut
286	ERZWEG	MA				X		
287	ESCHENWEG	BR			X			Von Kastanienweg bis Weißdornweg
288	ESCHENWEG	BR				X		Von Weißdornweg bis Alt Breinig
289	ESCHWEILERSTRAÙE	UN	I	I/1				Von Birkengangstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
290	ESCHWEILERSTRAÙE	UN			X			Von Eisenbahnstraße bis Birkengangstraße und Stichstraße zu den Metallwerken
291	ESCHWEILERSTRAÙE	UN				X		Vor Häusern Nrn. 49, 51, 53, 55, 57, 59
292	ESELGASSE	OB				X		
293	ESSIGER STRAÙE	BR	III	X				
294	EULENWEG	LI				X		
295	EUPENER STRAÙE	DB				X		
296	EUPENER STRAÙE	DB					X	Fußweg zur Oberen Donnerbergstraße
297	EUROPASTRAÙE	ST						„freie Strecke“, Landesbetrieb Straßen NRW als Baulastträger zuständig
298	FACHES-THUMESNIL-PLATZ	OB	I TBA	X				
299	FACKENSIEF	VI				X		

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Gehwege			
300	FALKENWEG	LI				X		Privatstraße
301	FAMILIE-IMDORF-WEG	MA						Wirtschaftsweg
302	FARMWEG	GR			X			Von Schevenhütter Straße bis Haus Nr. 32 und vom Hauptstraßenzug bis Am Hügel
303	FARMWEG	GR				X		Stichstraße von Am Hügel zu den Häusern Nrn. 1, 2, 4 und 6 sowie vor Haus Nr. 34
304	FASANENWEG	LI	II	X				
305	FASANENWEG	LI				X		Stichstraße zu den Häusern Ardenenstr. 25, 27, 29, 31 und 33
306	FELDSTRAÙE	VI			X			Von Johannesstraße bis Anbauende und Verbindungsstraße zur Straße Am Weiherchen
307	FETTBERG	MÜ	II	X				
308	FINKENBERGGASSE	OB				X		Von Burgstraße bis zur Verbindungsstraße zum Hammerberg und Verbindungsstraße zum Hammerberg
309	FINKENBERGGASSE	OB				X		Von Verbindungsstraße zum Hammerberg bis Anbauende und private Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 und 10a
310	FINKENSIEFSTRAÙE	BÜ	I	X				
311	FINKENSIEFSTRAÙE	BÜ				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 35, 37, 39
312	FINSTERAU	ZW						Außerhalb geschlossener Ortslage
313	FISCHBACHSTRAÙE	VI	III	X				
314	FISCHBACHSTRAÙE	VI				X		Stichstraße zu den Häusern Nrn. 1, 3, 5, 7 und 11, Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 64, 66, 68, 70
315	FLÄMISCHER RING	AT				X		
316	FLEUTH	MA				X		
317	FLIEDERWEG	DB				X		
318	FORSTIANSBEND	ZW				X		
319	FOXIUSSTRAÙE	MÜ	II	X				
320	FRACKERSBERG	ZW	III	X				Hauptstraßenzug
321	FRACKERSBERG	ZW				X		Stichstraße in Richtung Hammerbendstraße, Häuser Nrn. 23 - 35
322	FRANKENSTRAÙE	BR				X		Von Weißdornweg bis Auf dem Schiefer
323	FRANKENSTRAÙE					X		Von Auf dem Schiefer bis Kastanienweg
324	FRANKENTALSTRAÙE	UN	I	X				
325	FRANZISKUSSTRAÙE	VS	I			X		
326	FRANZOSENKREUZ	MA				X		
327	FRIEDENSSTRAÙE	MA				X		
328	FRIEDHOFSTRAÙE	AT				X		
329	FRIEDHOFSTRAÙE	AT				X		Verbindungsstraße Richtung Weststraße
330	FRIEDRICH-EBERT-STRAÙE	VS	I	X				Von Kogelshäuserstraße bis Hans-Böckler-StraÙe
331	FRIEDRICH-EBERT-STRAÙE	VS				X		Von Hans-Böckler-StraÙe bis Ende
332	FRÖBELSTRAÙE	DB				X		
333	FUCHSKAUL	DO						Außerhalb geschlossener Ortslage
334	FUCHSKAULER WEG	DO				X		
335	FUCHSWEG	AT				X		
336	GALLIERWEG	BÜ				X		Bis Anbauende, anschließend Baustraße
337	GALMEISTRAÙE	BÜ	II	X				
338	GARTENGASSE	MA				X		Von Dietrich-Bonhoeffer-StraÙe bis Anbauende, Häuser Nrn. 16, 35

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
339	GARTENSTRAÙE	MA						Wirtschaftsweg
340	GEDAU	BÜ						Außerhalb geschlossener Ortslage
341	GEORGSFELD	VS	IV	X				
342	GERANIENWEG	DB			X			
343	GESCHW.-SCHOLL- PLATZ	LI						Parkplatz
344	GIMPELWEG	LI				X		Privatstraße
345	GLASSTRAÙE	AT				X		
346	GLÜCK-AUF-STRAÙE	OB				X		Privatstraße
347	GLÜCKSBURGWEG	AT						Außerhalb geschlossener Ortslage
348	GOETHESTRAÙE	AT				X		
349	GÖRLITZER STRAÙE	VS	I	X				
350	GRABENSTRAÙE	OB			X			Von Alter Markt bis Am Steinberg
351	GRABENSTRAÙE	OB				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 18 u. 20 und städtischer Stichweg zum Bolzplatz
352	GRABENSTRAÙE	OB					X	Fußläufige Verbindung zur Vogelsangstraße
353	GRACHT	GR			X			
354	GRADOPARK	LI					X	
355	GRENZWEG	WE			X			
356	GRESSENICHER STRAÙE	MA	III	X				
357	GRÜBERSTRAÙE	OB				X		
358	GRÜNER WEG	BÜ	II	X				
359	GRÜNTALSTRAÙE	OB	I	X				
360	GUSTAV-STRESEMANN- STRAÙE	VS				X		
361	GUT KÖTTENICH	GR						Außerhalb geschlossener Ortslage
362	GUT LOHMÜHLE	OB						Außerhalb geschlossener Ortslage
363	GUT SCHWARZENBRUCH	AT						Außerhalb geschlossener Ortslage
364	GUT SCHWARZENBURG	DO						Außerhalb geschlossener Ortslage
365	GUT TANNENBUSCH	BÜ						Außerhalb geschlossener Ortslage
366	HABICHTWEG	BÜ				X		Privatstraße
367	HAHNER STRAÙE	VE						Außerhalb geschlossener Ortslage
368	HALDENSTRAÙE	AT					X	Unbefestigte Privatstraße
369	HAMICHER WEG	GR			X			Von Römerstraße bis Dechant-Willms-StraÙe
370	HAMICHER WEG	GR				X		Von Dechant-Willms-StraÙe bis Anbauende
371	HAMMERBENDSTRAÙE	ZW				X		
372	HAMMERBERG	OB			X			
373	HAMMERBERG	OB				X		Stichweg zu den Häusern Nrn. 6, 8, 14, 25, 27, 29, 31
374	HAMMERWALD	OB						Außerhalb geschlossener Ortslage
375	HAMM-MÜHLE	AT				X		
376	HAMM-MÜHLE	AT				X		Privatstraße
377	HAMMSTRAÙE	AT			X			Von Friedhofstraße bis Pastor-Keller-StraÙe
378	HAMMSTRAÙE	AT				X		Von Pastor-Keller-StraÙe bis Atsch Dreieck, StichstraÙen
379	HANS-BÖCKLER-STRAÙE	VS			X			
380	HARDTHOVER WEG	SH	IV					Außerhalb geschlossener Ortslage
381	HASENCLEVERSTRAÙE	AT	IV	X				
382	HASSENBERG	BÜ						Außerhalb geschlossener Ortslage

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
383	HASTENRATHER STRAÙE	DB	I	X				
384	HAUMÜHLE	MÜ						Außerhalb geschlossener Ortslage
385	HAUPTBAHNHOF	AT	IV	X				Haus Nr. 1 (Gustav-Wassilkowitsch-Platz)
386	HEERWEG	AT				X		Privatstraße
387	HEIDESTRAÙE	DB			X			Von Höhenstraße bis Nelkenweg (Feuerwehr)
388	HEIDESTRAÙE	DB				X		Von Nelkenweg bis A sternweg/Lupinenweg
389	HEIMSTRASSE	MA				X		
390	HEINRICH-BÖLL-PLATZ	OB				X		
391	HEINRICH-HAMACHER- WEG	VE				X		
392	HEINRICHSTRASSE	MÜ			X			Ohne verkehrsberuhigten Bereich
393	HEINRICHSTRASSE	MÜ				X		Nur verkehrsberuhigter Bereich
394	HEINRICH-WILLMS- STRASSE	DB				X		
395	HEKETWEG	BÜ			X			Von Hostetstraße bis Münsterblick
396	HEKETWEG	BÜ				X		Von Münsterblick bis Auf der Höhe
397	HEKETWEG	BÜ				X		Stichstraße und Stichweg zu den Häusern Nrn. 62, 64 und 66, daran anschließend
398	HEKETWEG	BÜ					X	Fußweg zur Konrad-Adenauer-StraÙe
399	HELLEBENDSTRASSE	ZW			X			
400	HERMANN-LÖNS-STRASSE	AT				X		
401	HERMANN-RITTER- STRASSE	ST			X			
402	HERMANNSTRASSE	UN			X			
403	HERZOGSTRASSE	DB				X		
404	HITZBERG	GR						Außerhalb geschlossener Ortslage
405	HOCHWEGER HOF	DB						Bauernhof (außerhalb geschlossener Ortslage)
406	HOF ELGERMÜHLE	BÜ				X		Private Stichstraße
407	HOF WEIDE	UN				X		
408	HOFGASSE	BR						Wirtschaftsweg
409	HÖHENKREUZWEG	BÜ			X			
410	HÖHENKREUZWEG	BÜ				X		Stichwege
411	HÖHENKREUZWEG	BÜ					X	Fußläufige Verbindung zum Münsterblick
412	HÖHENSTRASSE	DB	I	X				Von Birkengangstraße bis Duffenter Straße
413	HÖHENSTRASSE	DB			X			Von Duffenter Straße bis K 6 n
414	HOHLSTRASSE	SH			X			
415	HOHLSTRASSE					X		StichstraÙen zu den Häusern Nrn. 1, 3, 18a, 18b, 20, 20a und 21, 23, 25, 27
416	HÖNIGER WEG	VE				X		
417	HOSTETSTRASSE	BÜ	II	X				Von Konrad-Adenauer-StraÙe bis zur Verbindungsstraße in Richtung Auf der Höhe
418	HOSTETSTRASSE	BÜ			X			Von Verbindungsstraße in Richtung Auf der Höhe bis Am Dolomitbruch - Busstrecke außerhalb der geschlossenen Ortslage
419	HOSTETSTRASSE	BÜ				X		Verbindungsstraße in Richtung Auf der Höhe
420	HUBERTUSSTRASSE	BR				X		
421	HUFWEG	VI				X		
422	HÜTTENWEG	UN					X	Fußweg
423	IGELWEG	AT			X			
424	IGELWEG	AT				X		Angebauter Verbindungsweg zur Sebastianusstraße

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
425	IGELWEG	AT					X	Fußläufige Verbindung zur Würselener Straße
426	ILEXWEG	DB				X		
427	IM BRÜHL	GR			X			
428	IM GINSTERFELD	MÜ				X		
429	IM GÜLDENEN MORGEN	DB				X		
430	IM HAHN	MA			X			Hauptstraßenzug und Stichstraße in Richtung Vichter Straße
431	IM HAHN	MA				X		Stichstraße zu den Häusern Nrn. 17, 19, 21, 23, 25
432	IM HAHN	MA					X	Fußwege zur Vichter Straße und Fußweg zum Markusplatz
433	IM HAMMER	SH				X		
434	IM HIRSCHFELD	AT			X			
435	IM HIRSCHFELD	AT				X		Städtischer Stichweg zu den Garagen
436	IM LOH	OB				X		
437	IM PESCH	MA				X		
438	IM PRIESTERLAND	BÜ						Wirtschaftsweg
439	IM REHGRUND	AT				X		
440	IM STEG	BR	III	X				
441	IM STEG	BR				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 18, 18a, 20 (Wirtschaftsweg)
442	IM WINKEL	MA				X		
443	IM WINKEL	MA					X	Fußläufige Verbindung zur Schroiffstraße
444	IMGENBORN	VE				X		
445	IN DER DELL	BÜ			X			Von Bischofstraße bis Galmeistraße
446	IN DER DELL	BÜ				X		Stichweg
447	IN DER FAHRT	BR				X		
448	IN DER SCHART	OB	I TBA	X				
449	INDUSTRIESTRAÙE	MA	III	X				
450	IRISWEG	DB				X		
451	JÄGERHAUSSTRAÙE	ZW	III	X				Bis Haus Nr. 93 bzw. 124
452	JÄGERHAUSSTRAÙE	ZW				X		Stichweg zu den Häusern Nrn. 9 bis 13
453	JÄGERSFAHRT	VI			X			
454	JÄGERSFAHRT	VI				X		Stichwege zu Wohnhäusern
455	JAHNSTRAÙE	AT			X			
456	JERIMIAS-HOESCH-STRAÙE	DB				X		
457	JEREMIAS-HOESCH-STRAÙE	DB					X	Weg in Richtung Matheis-Peltzer-StraÙe
458	JOASWERK	SH			X			
459	JOHANNESSTRAÙE	VI			X			Von Am Weiherchen bis Feldstraße und von Kranzberstraße bis Auf der Kloos
460	JOHANNESSTRAÙE	VI					X	Von Feldstraße bis Kranzbergstraße
461	JOHANN-VON-ASTEN-STRAÙE	DB				X		
462	JOHANN-VON-ASTEN-STRAÙE	DB					X	Fußwege zur Matheis-Peltzer-StraÙe und zur Saarstraße
463	JORDANPLATZ	UN						Parkplatz
464	JORDANSBERG	ST			X			
465	JORDANSTRAÙE	ST				X		
466	JOSEFSTRAÙE	DB	I	X				Von Höhenstraße bis Einmündung Enzianweg
467	JOSEFSTRAÙE	DB				X		Von Enzianweg bis zum Ende der

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								geschlossenen Ortslage und städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 51 bis 57
468	JOSEF-VON-GÖRRES- STRAÙE	DB	I	X				
469	JUNKERSHAMMER	ZW						AuÙerhalb geschlossener Ortslage
470	KAHLENBERGSTRASSE	ZW				X		Von Jägerhausstraße bis Roggentalstraße
471	KAHLENBERGSTRASSE	ZW					X	Ab Roggentalstraße (auÙerhalb der geschlossenen Ortslage)
472	KAISERPLATZ	OB	I	X				
473	KANTSTRASSE	MA				X		
474	KAPLAN-JOSEPH- DUNKEL-PLATZ	UN				X		
475	KAPUZINERWEG	VS				X		
476	KARL-ARNOLD-STRASSE	VS				X		
477	KARLSTRASSE	AT				X		
478	KASTANIENWEG	BR				X		
479	KATZHECKE	OB	I TBA	X				Ohne Häuser Nrn. 30 bis 36 und 27 bis 33
480	KATZHECKE	OB				X		Nur Häuser Nrn. 30 bis 36 und 27 bis 33
481	KATZHECKE	OB					X	Fußläufige Verbindung zur Klatterstraße
482	KELMESBERG	BÜ				X		
483	KELTENWEG	BR				X		
484	KIEBITZWEG	LI						Privatstraße
485	KIEFERNWEG	WE				X		
486	KIRCHGASSE	BR				X		Angebauter Teil, daran anschließend
487	KIRCHGASSE	BR					X	Fußweg Kirchgasse nach Alt Breinig
488	KIRCHWEG	VE						Wirtschaftsweg
489	KIRCHHEID	BR				X		Von Corneliastraße bis Bertholdstraße
490	KIRCHHEID	BR				X		Von Bertholdstraße bis Stefanstraße
491	KLAPPERWEG	ZW				X		
492	KLARA-FEY-WEG	DB				X		
493	KLATTERSTRASSE	OB	I TBA	X				
494	KLEEFELDSTRASSE	UN				X		
495	KLOSTERSTRASSE	ZW				X		
496	KLUCKENSTEIN	VI				X		
497	KOCHSGASSE	VE				X		Von Vennstraße bis Teichstraße
498	KOCHSGASSE	VE				X		Von Teichstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
499	KOGELSHÄUSERSTRASSE	VS	I	X				
500	KOGELSHÄUSERSTRASSE	VS				X		Städtische Stichstraße (Häuser Nrn. 74, 74a, 74b, 76, 76a)
501	KOGELSHÄUSERSTRASSE	VS					X	städtische Verbindungswege zur Schulstraße und zur Mittelstraße
502	KOHLBUSCHWEG	UN				X		
503	KOHLBUSCHWEG	UN				X		Treppenanlage
504	KOHLBUSCHWEG	UN					X	fußläufiger Verbindungsweg von der Treppenanlage entlang der Moschee zur Schneidmühle
505	KOLPINGSTRASSE	MA				X		
506	KÖNIGIN-ASTRID- STRASSE	AT				X		
507	KÖNIGSBERGER STRASSE	VS	I	X				
508	KÖNNESBEND	VI				X		
509	KÖTTENICHER WEG	GR				X		Von Römerstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Gehwege			
510	KONRAD-ADENAUER- STRAÙE	BÜ	II	X				
511	KONRAD-ADENAUER- STRAÙE	BÜ				X		Städtischer Verbindungsweg zu Haus Nr. 70
512	KONRAD-ADENAUER- STRAÙE	BÜ					X	Verbindungsweg zum Peitschenweg
513	KORNENDSTRAÙE	ZW			X			
514	KORNENDSTRAÙE	ZW				X		Städtischer Stichweg zur Schule
515	KORTUMSTRAÙE	OB	I TBA	X				
516	KRAELGENWEG	VE				X		
517	KRÄHENWEG	BÜ				X		Privatstraße
518	KRAHFELD	BB						Wirtschaftsweg
519	KRÄMERSTERZ	GR			X			
520	KRANENSTERZSTRAÙE	BÜ	II	X				
521	KRANICHWEG	BR				X		
522	KRANZBERGSTRAÙE	VI				X		
523	KRAUSSTRAÙE	UN	I	X				
524	KRAUTHAUSENER STRAÙE	DO	III	X				
525	KRAUTHAUSENER STRAÙE	DO				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 11, 13, 13a, 13b, 15 und 17
526	KRAUTLADE	UN				X		
527	KREUZFELD	MA				X		Von Vichter Straße bis Im Pesch
528	KREWINKEL	MA			X			Von Krewinkeler Straße bis zum jeweiligen Ende der geschlossenen Ortslage
529	KREWINKEL	MA				X		Stichwege zu den Häusern Nrn. 48 bis 52 und 54a
530	KREWINKELER STRAÙE	MA	III	X				
531	KROKUSWEG	DB			X			Von Höhenstr. bis Haus Nr. 15
532	KROKUSWEG	DB				X		Ab Haus Nr. 16/17 bis Ende
533	KROKUSWEG	DB					X	Fußläufige Verbindung zum Pfarrer-Carl-Lauterbach-WEG
534	KUPFERMEISTERSTRAÙE	UN	I	X				
535	KURT-SCHUMACHER- STRAÙE	MA	III	X				
536	LAMERSIEFEN	SH			X			Von Nideggener Straße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
537	LANGER MORGEN	VE				X		
538	LANGER RANKEN	MA				X		Privatstraße
539	LANGERWEHER STRAÙE	SH	IV	X				Bis Haus Nr. 19 bzw. 32 (Ende der geschlossenen Ortslage)
540	LAURENTIUSSTRAÙE	GR				X		
541	LAVENDELWEG	DB						Baustraße
542	LEHMKAULWEG	BÜ	II	X				
543	LEIMBERG	VS	IV	X				
544	LEIMBERG	VS				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 15, 17, 19, 21, 23, 25
545	LEONHARD- SCHLEICHER-STRAÙE	DB				X		
546	LEONARD- SCHLEICHER-STRAÙE	DB					X	Fußwege zur Matheis-Peltzer-StraÙe und zur Simon-Lynen-StraÙe
547	LERCHENWEG	LI	II	X				HauptstraÙenzug von ArdenneustraÙe bis Walther-Dobbelmann-StraÙe auÙer VerbindungsstraÙen
548	LERCHENWEG	LI			X			VerbindungsstraÙen zum Elsterweg
549	LERCHENWEG	LI				X		VerbindungsstraÙe zum Elsterweg entlang

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								den Häusern Nrn. 2 – 10 und Verbindungsweg zur Walther-Dobbelmann-Straße entlang den Häusern Nrn. 1-3 und sämtliche Stichwege
550	LEUWSTRAßE	VI	III	X				
551	LEUWSTRAßE	VI				X		Private Stichwege zu den Häusern Nrn. 4, 6, 8 und dem städtischen Stichweg zu Haus Nr. 117
552	LILIENWEG	DB		X				
553	LILIENWEG	DB				X		Stichstraße (Häuser Nrn. 32, 34, 41, 43, 45, 47, 49 und 51)
554	LINDBERGHSTRAßE	MA				X		
555	LINDENSTRAßE	MÜ			X			
556	LOHRSTRAßE	MÜ	II	X				
557	LOHRSTRAßE	MÜ					X	Fußläufige Verbindung zur Walther-Dobbelmann-Straße
558	LOTHRINGER STRAßE	OB					X	Nicht angebaut
559	LUCHSWEG	AT				X		
560	LUCIAWEG	OB	I TBA	X				Von Burgstraße bis Haus Nr. 10
561	LUCIAWEG	OB			X			Ab Haus Nr. 12 bis Klatterstraße
562	LUDWIG-PHILIPP-LUDE-PLATZ	OB				X		
563	LUISENWEG	WE						Baustraße
564	LUPINENWEG	DB	I	X				
565	MALMEDYER STRAßE	DB	I	X				Von Obere Donnerbergstraße bis Untere Donnerbergstraße
566	MALMEDYER STRAßE	DB			X			Städtische Stichstraße von Haus Nr. 14 bis Ende
567	MARGERITTENWEG	DB						Baustraße
568	MARIE-JUCHACZ-PARK	LI						
569	MARIENSTRAßE	DO			X			Von Pfarrer-Gau-Straße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
570	MARKT	GR			X			
571	MARKUSPLATZ	MA	III	X				Von Kurt-Schumacher-Str. bis Gressenicher Straße
572	MARKUSPLATZ	MA	III	X				Von Kurt-Schumacher-Str. bis Krewinkeler Straße
573	MARKUSPLATZ	MA	III		X			Auf dem Platz
574	MARTINSTRASSE	DB			X			Von Höhenstraße bis Albert-Schweitzer-Straße
575	MARTINSTRASSE	DB				X		Von Albert-Schweitzer-Straße bis zum Ende, Stichwege und angebauter Verbindungsweg (Treppenanlage) zur Unteren Donnerbergstraße
576	MATHEIS-PELTZER-STRAßE	DB				X		
577	MATHIASCHACHT	VS				X		
578	MAUERSTRAßE	MÜ	II	X				
579	MAUERSTRAßE	MÜ					X	Fußläufige Verbindung zur Straße Zur alten Glashütte
580	MAUSBACHER STRAßE	WE	IV	X				Von Dorfstraße bis Häuser Nrn. 30, 39
581	MAUSBACHER STRAßE	WE				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 17 bis 17b
582	MEIGENSTRAßE	MÜ				X		
583	MEISENWEG	LI			X			
584	MEMELSTRAßE	VS	I	X				
585	MEMELSTRAßE	VS				X		Städtischer Stichweg zu den Garagen

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
586	MICHAELSTRASSE	DB				X		
587	MILANWEG	LI				X		
588	MITTELSTRASSE	VS	I	X				
589	MITTELSTRASSE	VS				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 61, 63, 65 und städtischer Verbindungsweg zur Kogelhäuserstraße
590	MOHNWEG	DB				X		Von Efeuweg bis Irisweg
591	MOHNWEG	DB					X	Von Efeuweg bis Wendehammer, noch nicht angebaut, noch kein WD
592	MOZARTSTRASSE	AT			X			
593	MOZARTSTRASSE	AT				X		Stichwege
594	MÜHLENER MARKT	UN	I TBA	X				
595	MÜHLENER RING	UN	I	X				
596	MÜHLENRÖTSCHEN					X		
597	MÜHLENSTRASSE	OB	I TBA	X				
598	MULARTSHÜTTER STRASSE	VE	III	X				
599	MÜNSTERAU	ZW	III	X				In Zweifall von Jägerhausstraße bis Haus Nr. 17, in Vicht von Haus Nr. 182 bis Eifelstraße
600	MÜNSTERBACHSTRASSE	AT	IV	X				
601	MÜNSTERBLICK	BÜ			X			
602	MÜNSTERBLICK	BÜ				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 23 und 25
603	MÜNSTERSTRASSE	VE						Außerhalb geschlossener Ortslage
604	MÜSGENSTRECK	VE				X		
605	NAPOLEONSWEG	DB					X	Städtischer Privatweg/Interessentenweg
606	NARZISSENWEG	DB			X			Verbindungsstraße zwischen Lupinenweg und Tulpenweg
607	NARZISSENWEG	DB				X		Straße entlang den Häusern Nrn. 1-19
608	NAßDORNWEG	VE				X		
609	NELKENWEG	DB			X			
610	NELKENWEG	DB				X		Städtische Stichstraße zu Haus Nr. 1
611	NEPOMUCENUSMÜHLE	MÜ						Gebäude
612	NESSELRODEWEG	DB				X		
613	NEUENHAMMER	VI				X		Privatstraße zum Gebäudekomplex Neuenhammer – außerhalb geschlossener Ortslage
614	NEUSTRASSE	BR	III	X				
615	NEUSTRASSE	BR				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 2, 2a, 4
616	NIDEGGENER STRASSE	SH	IV	X				Von Daensstraße/Langerweher Straße bis Lamersiefen
617	NIDEGGENER STRASSE	SH			X			Von Lamersiefen bis Parkplatz
618	NIEDERHOF	DB						Außerhalb geschlossener Ortslage
619	NIEDERHOFSTRASSE	MA			X			
620	NIKOLAUSSTRASSE	UN	I	X				
621	NORDSTRASSE	AT				X		einschließlich Verbindungsstraße Richtung An den Sandgruben
622	OBERE DONNERBERGSTRASSE	DB	I	X				
623	OBERE STEINFURT	VS	IV	X				
624	OBERFELD	MA				X		
625	OBERSTEINSTRASSE	BÜ	II	X				Bis Haus Nr. 74/81
626	ODERWEG	DB					X	Fußweg

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
627	OFFERMANN-PLATZ	OB	I TBA	X				
628	OLOF-PALME-FRIEDENSPLATZ	ST				X		
629	OSTSTRAßE	DB	I	X				
630	OSTSTRAßE	DB				X		Angebauter Verbindungsweg zur Ritzeveldstraße
631	OSTSTRAßE	DB				X		Privatweg zu Haus Nr. 5, private Stichwege zu den Häusern Nrn. 37, 39, 41, 43 Stichweg zur Pommernstraße entlang den Häusern Nrn. 55 und 57 sowie angebauter Teil des städt. Verbindungsweges zur Unteren Donnerbergstraße, daran anschließend
632	OSTSTRAßE	DB					X	Fußläufiger Verbindungsweg zur Unteren Donnerbergstraße
633	OTTO-LILIENTHAL-STRASSE	DB			X			
634	OTTO-LILIENTHAL-STRASSE	DB				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 19, 20, 21, 22, 22a, 33, 34, 35, 37 und Stichstraße zum Sportplatz
635	PARKSTRASSE	GR			X			
636	PASTOR-KELLER-STRASSE	AT			X			
637	PEITSCHENWEG	BÜ	II	X				
638	PEITSCHENWEG	BÜ				X		Private Stichwege zu den Häusern Nrn. 10c, 19, 21, 23 sowie Verbindungsweg zur Konrad-Adenauer-Straße
639	PESTALOZZISTRASSE	MA				X		
640	PFARRER-GAU-STRASSE	DO	III	X				
641	PFARRER-GAU-STRASSE	DO				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 49-63 und Stichweg zu Häusern Nrn. 20 und 24
642	PFARRER-CARL-LAUTERBACH-WEG	DB					X	Fußweg
643	PFARRER-KARL-SCHIEDT-WEG	MÜ				X		
644	PFARRER-PETERS-WEG	VE			X			
645	PFARRER-PETERS-WEG	VE				X		städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 11, 12 und zum Spielplatz
646	PFARRER-PETERS-WEG	VE					X	Fußläufiger Verbindungsweg zur Vennstraße
647	PFARRER-WERR-WEG	MÜ					X	Fußläufige Verbindung von der Amaliastraße zum Erlenweg durch den Friedhof Münsterbusch
648	PFAUENWEG	LI				X		
649	PILLAUWEG	VS				X		
650	PIROLWEG	LI	II	X				Von Auf der Liester bis Fasanenweg
651	PIROLWEG	LI				X		Von Fasanenweg bis Walther-Dobbelmann-Straße
652	PLATENHAMMER	VI					X	Privatstraße zum Gebäudekomplex Platenhammer – außerhalb geschlossener Ortslage
653	PLÄTSCHENBEND	VE				X		
654	POMMERNSTRASSE	UN				X		
655	POSTSTRASSE	GR			X			
656	POSTSTRASSE	GR				X		Von Brühlstraße bis Schevenhütter Straße, vor Haus Nr. 57, städtische Stichwege zu den Häusern Nrn. 9, 23, 25, 27, 39 Verbindungswege zur Römerstraße

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
657	PRÄMIENSTRAÙE	MÜ	II	X				
658	PRÄMIENSTRAÙE	MÜ				X		Städtische Stichwege zu den Häusern Nrn. 127, 127a, 129, 129a, 131, 131a, 133, 133a, 135, 135a, 137, 137a, 184a, 186, 186a, 188, 188a, 267, 269, 273, 275, 277
659	PRÄMIENSTRAÙE	MÜ					X	Fußläufige Verbindung zum Schafberg
660	PRATTELSACKSTRAÙE	UN	I		X			Von Nikolausstraße bis Krausstraße
661	PRATTELSACKSTRAÙE	UN				X		Von Krausstraße bis Mohlenbend
662	PROBSTEISTRASSE	AT				X		
663	PÜMPCHEN	UN				X		
664	PÜTZWEG	VI			X			
665	PÜTZWEG	VI				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 6 und 8
666	QUELLSTRAÙE	GR			X			
667	QUELLSTRAÙE	GR				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 10, 12, 14, 16 u. 18
668	RAIFFEISENSTRAÙE	BR	III	X				
669	RAIFFEISENSTRAÙE	BR				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 10a und 10b
670	RAINWEG	VE		X				Von Vennstraße bis Teichstraße und Zufahrt zur Seniorenwohnanlage Maria im Venn
671	RAINWEG	VE				X		Von Teichstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage und Stichweg zu den Häusern Nrn. 2, 4, 6
672	RATHAUSSTRAÙE	ST	I	X				Von Kaiserplatz bis Salmstraße
673	RATHAUSSTRAÙE	ST	I TBA	X				Von Sonnentälstraße bis Kaiserplatz (Fußgängerzone)
674	REHHAG	BR						Wirtschaftsweg (außerhalb geschlossener Ortslage)
675	REITMEISTERWEG	BÜ	II	X				
676	REITMEISTERWEG	BÜ				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 3a, 3b, 5a, 5b
677	REKTOR-KRANZHOF- PLATZ	BR			X			
678	REKTOR-KRANZHOF- PLATZ	BR					X	Fußläufige Verbindung zum Weißdornweg
679	REKTOR-SOLDIERER- WEG	MA			X			
680	RENNSBEND	VE				X		
681	RENNSBEND	VE					X	Fußläufige Verbindung zur Vennstraße
682	RHEIN-NASSAU-WEG	UN			X			
683	RHEIN-NASSAU-WEG	UN			X			Verbindungsweg zur Ritzefeldstraße
684	RHENANIASTRAÙE	AT	IV	X				
685	RHENANIASTRAÙE	AT			X			P + R – Platz Hauptbahnhof
686	RICKELSSIEF	BB				X		
687	RITZEFELDSTRAÙE	ST	I	X				
688	RITZEFELDSTRAÙE	ST				X		Städtischer Verbindungsweg zur Oststraße und zu Haus Nr. 86
689	ROBERT-KOCH-STRAÙE	MA				X		
690	ROCHENHAUS	BR				X		Privatstraße
691	ROCHUSSTRAÙE	ZW				X		
692	RODERBURGMÜHLE	UN	I	X				
693	ROGGENTALSTRAÙE	ZW			X			
694	ROLANDSTRAÙE	BR				X		

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
695	ROLANDSTRAÙE	BR				X		Angebauter Verbindungsweg zur Stefanstraße
696	RÖMERSTRAÙE	GR	IV	X				Bis Haus Nr. 70
697	RÖMERSTRAÙE	GR				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 42, 44, 46, 48, 50, 52
698	RÖNNEBERG	BR	III	X				Außer Haus Nr. 14 (außerhalb geschlossener Ortslage)
699	ROSENHÜGEL	WE				X		
700	ROSENALSTRAÙE	ST	I	X				
701	ROSENWEG	DB				X		
702	ROTDORNWEG	MÜ	II	X				
703	ROTE ERDE	GR			X			Von Rottstraße bis Einmündung Bovenheck
704	ROTE ERDE	GR				X		Von Bovenheck bis Anbauende (vor den Häusern Nrn. 15, 18, 20, 22 und 24)
705	ROTHER GASSE	MA				X		
706	ROTSCH	LI			X			
707	ROTSCH	LI					X	Fußläufige Verbindung zur Walther-Dobbelmann-StraÙe
708	ROTTSTRAÙE	GR	IV	X				
709	ROTTSTRAÙE	GR				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 102 und 104
710	RUDOLFSTRAÙE	BR				X		
711	RUDOLFSTRAÙE	BR					X	Fußläufige Verbindung zum Sonnenweg
712	RUMPENSTRAÙE	VI			X			
713	RUMPENSTRAÙE	VI				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 15, 21, 23
714	RÜST	BB				X		Von Am Tomborn bis Haus Nr. 107
715	RÜST	OB				X		Abzweigung von Waldfriede, außerhalb geschlossener Ortslage
716	SAARSTRAÙE	DB			X			
717	SAARSTRAÙE	DB				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 4, 6 und 11, 15
718	SALBEIWEG	DB				X		
719	SALMSTRAÙE	UN	I	X				
720	SAMARITANERSTRAÙE	ST	I	X				Außer Zuwegung zum Samaritanerheim
721	SCHAFBERG	MÜ	II	X				
722	SCHAFBERG	MÜ			X			Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 11 bis 39 und 12 bis 38
723	SCHARTSTRAÙE	ZW			X			Bis Forstiansbend
724	SCHARTSTRAÙE	ZW				X		Von Forstiansbend bis Ende geschlossene Ortslage, Häuser Nrn. 34, 36, 36a, 38, 51 und 53
725	SHELLERGÄßCHEN	ST				X		Von Hermann-Ritter-StraÙe bis Haus-Nr.12, daran anschließend
726	SHELLERGÄßCHEN	ST					X	Fußläufige Verbindung zum Schellerweg
727	SHELLERWEG	ST	I	X				Von Rathausstraße bis Europastraße
728	SHELLERWEG	MÜ	II	X				Von Europastraße bis Cockerillstraße
729	SHELLERWEG	MÜ				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 122, 124, 126
730	SHELLERWINKEL	MÜ				X		
731	SHELLERWINKEL	MÜ				X		Private Stichstraße zu den Häusern Nrn. 11 bis 17
732	SCHEVENHÜTTER MÜHLE	SH			X			
733	SCHEVENHÜTTER STRAÙE	GR	IV	X				

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
734	SCHEVENHÜTTER STRAÙE	GR				X		Private Stichstraße zu den Häusern Nrn. 27, 29, 31, 33, 37 und 39
735	SCHILLERSTRAÙE	WE	IV	X				HauptstraÙenzug von Dorfstraße bis Römerstraße (L11)
736	SCHILLERSTRAÙE	WE				X		NebenstraÙen und Stichwege
737	SCHLOSSBERG	UN	IV	X				Gehört zum Kehrbezirk IV (Atsch)
738	SCHMITZACKER	BÜ				X		
739	SCHNEIDMÜHLE	UN	IV	X				
740	SCHNEIDMÜHLE	UN				X		Städtische StichstraÙen zu den Häusern Nrn. 1 bis 7; 61 bis 79a; 89 bis 109 und 115 bis 123a
741	SCHNEPFENBERG	VE						AuÙerhalb geschlossener Ortslage
742	SCHNORRENFELD	AT				X		
743	SCHOMET	BR						AuÙerhalb geschlossener Ortslage
744	SCHÖNE AUSSICHT	BÜ				X		
745	SCHROIFFSTRAÙE	MA			X			Bis Häuser Nrn. 45 und 48
746	SCHROIFFSTRAÙE	MA				X		Von Haus Nr. 45 bzw. 48 bis zum Ende der geschlossenen Ortslage und Stichweg zu Haus Nr. 5
747	SCHUBERTSTRAÙE	AT					X	Baustraße
748	SCHULSTRAÙE	VS	I	X				
749	SCHÜTZHEIDE	BR	III	X				
750	SCHÜTZHEIDE	BR				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 24, 24a, 26, 28
751	SCHÜTZHEIDE	BR					X	Stichweg zum Sportplatz
752	SCHWARZER WEG	UN			X			
753	SEBASTIANUSSTRAÙE	AT	IV	X				
754	SEBASTIANUSSTRAÙE	AT				X		Städtischer Verbindungsweg zu den Häusern Nrn. 75, 77, 77a, 79, 81, 83 und angebauter städtischer Verbindungsweg zum Igelweg
755	SIEGWARDSTRAÙE	UN				X		
756	SILLEBEND	ZW			X			
757	SIMON-LYNEN-STRAÙE	DB				X		
758	SONNENTALSTRAÙE	OB	I TBA	X				Fußgängerzone
759	SONNENWEG	BR				X		
760	SPECHTWEG	LI				X		Privatstraße
761	SPERBERWEG	LI	II	X				
762	SPERBERWEG	LI				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 13, 15, 17, 19
763	SPINNEREISTRAÙE	AT			X			
764	STADTRANSDIEDLUNG	DB				X		
765	STARWEG	LI				X		Privatstraße
766	STEFANSTRAÙE	BR	III	X				
767	STEFANSTRAÙE	BR				X		Stichweg zu den Häusern Nrn. 34, 34a
768	STEFFENSHÄUSCHEN							Gebäude
769	STEINACKER	WE				X		
770	STEINBACHSHOCHWALD	AT						Bauernhof
771	STEINBACHSTRAÙE	AT			X			
772	STEINFELDSTRAÙE	ST	I	X				
773	STEINFURT	VS	IV	X				
774	STEINWEG	OB	I	X				Von Zweifaller Straße bis Burgstraße
775	STEINWEG	OB	I TBA	X				Fußgängerzone (Unterer Steinweg), verkehrsberuhigter Bereich (Oberer

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								Steinweg)
776	STEINWEG	OB				X		Privatstraße zu den Häusern Nrn. 76a, 76b, 76c, 76d, 76e, 76f und 76g
777	STETTINER STRAßE	DB			X			
778	STETTINER STRAßE	DB					X	Treppenanlage zur Wiesenstraße
779	STIELSGASSE	OB	I TBA	X				
780	STILLE GASSE	VI				X		
781	STOCKEMER STRAßE	BR	III	X				
782	STOCKEMER STRAßE	BR				X		Städtische Stichwege zu den Häusern Nm. 28, 28a, 28b, 28c, 28d und privater Stichweg zu Haus Nr. 59
783	STOLBERGER HECK	LI			X			
784	STOLBERGER HECK	LI				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 2, 4, 5, 5a
785	SÜSSENDELL	MA						Gebäude
786	SÜSSENDELLER STRAßE	MA	III	X				Von Vichter Straße bis Im Hahn
787	TALBAHNSTRASSE	ST	I	X				
788	TALBAHNSTRASSE	ST			X			ZOB und P + R – Platz Bahnhof Stolberg - Mühle
789	TALSTRASSE	MÜ	II	X				
790	TANNENBERGSTRASSE	ZW			X			Von Döllscheidter Straße bis Forstiansbend
791	TANNENBERGSTRASSE	ZW				X		Von Forstiansbend bis zum Ende der geschlossenen Ortslage, Häuser Nrn. 46a, 46b, 48, 61, 63, 65 und 67
792	TAUBENWEG	BÜ				X		
793	TAUBENWEG	BÜ				X		Angebauter Verbindungsweg zur Straße Uhlenhorst
794	TAUBENWEG	BÜ					X	Fußläufige Verbindung zur Walther-Dobbelmann-Straße
795	TEICHSTRASSE	VE			X			
796	TIEFENTAL	BÜ	II	X				Bis Ende der geschlossenen Ortslage
797	TRAPPEGASSE	BR						Wirtschaftsweg (außerhalb geschlossener Ortslage)
798	TRIFFELSWEG	GR			X			
799	TROCKENER WEIHER	DB	I	X				Häuser Nrn. 18 bis 84 und 21 bis 85
800	TROCKENER WEIHER	DB			X			Häuser Nrn. 1 bis 15 und 2 bis 16 (Steilstück)
801	TROCKENER WEIHER	DB				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 17a bis 17c
802	TULPENWEG	DB			X			
803	TULPENWEG	DB				X		Städtischer Weg zu Haus Nr. 31
804	TURMBLICK	DB				X		
805	UHLNHORST	BÜ				X		
806	UMSTRASSE	VE			X			Von Vennstraße bis Am Kalkofen
807	UMSTRASSE	VE				X		Von Am Kalkofen bis Ende geschlossene Ortslage
808	UNTER DEM KNIPP	VE				X		
809	UNTERE DONNERBERGSTRASSE	DB	I	X				
810	UNTERE DONNERBERGSTRASSE	DB				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 72b bis 86
811	UNTERFELD	MA				X		
812	VEILCHENWEG	DB				X		
813	VELAUER BERG	VS	I	X				Von Eschweilerstraße bis Alte Velau
814	VELAUER BERG	VS				X		Von Stich zur Straße Alte Velau bis Ende

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
815	VENNSTRAÙE	VE	III	X				
816	VENNSTRAÙE	VE				X		Private Stichwege zu den Häusern Nrn. 5, 9, 11, 11a und zu Haus Nr. 82
817	VENNSTRAÙE	VE						StraÙe im Bebauungsplangebiet 147 - BaustraÙe
818	VICHTER STRAÙE	MA	III	X				
819	VOGELSANGSTRAÙE	OB	I TBA	X				Bis Haus Nr. 113
820	VOGELSANGSTRAÙE	OB	I	X				Ab Haus Nr. 113 bis Ende
821	VOGELSANGSTRAÙE	OB				X		Plätze vor den Häusern Nrn. 17 bis 37 sowie Haus Nr. 73 und Stichwege zu den Häusern Nrn. 14 und 16 sowie 20 bis 24
822	VON-EFFERN-WEG	DB				X		
823	VON-WERNER-STRAÙE	ST			X			
824	VORSCHHOF	GR				X		
825	WALDFRIEDE	OB				X		
826	WALDSTRAÙE	MA				X		
827	WALLONISCHER RING	AT			X			
828	WALTHER- DOBBELMANN-STR.	LI	II	X				Von LohrstraÙe/Schafberg bis Fasanenweg
829	WALTHER- DOBBELMANN-STR.	LI			X			Von Fasanenweg bis ArdenneustraÙe/Burgstüttgen
830	WEHRSTRAÙE	WE			X			
831	WEIDENSTRAÙE	MÜ				X		
832	WEIHERSTRAÙE	BR				X		
833	WEIÙDORNWEG	BR			X			Von Stockemer StraÙe bis Eschenweg
834	WEIÙDORNWEG	BR				X		Städtische StichstraÙe von Eschenweg in Richtung Rektor-Kranzhoff-Platz und städtische StichstraÙe in Richtung Friedhof
835	WEIÙENBERG	MA						AuÙerhalb geschlossener Ortslage
836	WENAUER STRAÙE	GR	IV	X				
837	WERKERBEND	ZW			X			
838	WERKSTRAÙE	ZW	III	X				
839	WERKSTRAÙE	ZW				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 17, 19
840	WERTHER STRAÙE	MA	III	X				
841	WERTHER STRAÙE	MA				X		Privater Stichweg zu Haus Nr. 56
842	WESTSTRAÙE	AT				X		einschließl. VerbindungsstraÙen Richtung An den Sandgruben und FriedhofstraÙe
843	WICKENWEG	DB				X		
844	WIESENSTRAÙE	DB	I	X				
845	WILHELMBUSCH	BÜ				X		
846	WILHELM-PITZ-STRAÙE	BR	III	X				
847	WILHELM-PITZ-STRAÙE	BR				X		Zuwegungen zu den Häusern Nrn. 20, 22, 24 und 26
848	WILLY-BRANDT-PLATZ	OB	I TBA	X				
849	WINTERSTRAÙE	BR	III	X				Bis Ende Ortsdurchfahrt
850	WOLFSBERGSTRAÙE	ZW			X			
851	WÜRSELENER STRAÙE	AT	IV	X				
852	WÜRSELENER STRAÙE	AT				X		Private Stichwege zu den Häusern Nrn. 13a, 15, 15a, 17, 17a, 27a, 27b, 27c, 81, 83, 85, 87, 89, 91, 93, 105, 107, 109, 111, 115
853	WURSTGASSE	OB				X		
854	ZAUNSTRAÙE	WE				X		
855	ZEHNTWEG	BR	III	X				

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
856	ZEHNTWEG	BR				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 30, 32, 34 u. 36
857	ZEISIGWEG	LI	II	X				
858	ZU DEN MAAREN	VE			X			Von Vennstraße bis Am Kalkofen
859	ZU DEN MAAREN	VE				X		Häuser Nrn. 16, 17, 18 (außerhalb geschlossener Ortslage)
860	ZUM BACKOFEN	SH			X			Von Nideggener Straße bis Haus Nr. 21 bzw. 24
861	ZUM BACKOFEN	SH				X		Von Haus Nr. 21 bzw. 24 bis zum Ende der Bebauung und Stichweg zu den Häusern Nrn. 13, 15, 17, 19, 19a, 23, 29
862	ZUM HOF	MA				X		Von Vichter Straße bis Im Pesch
863	ZUM HOF	MA					X	Wirtschaftsweg von Im Pesch in Richtung des landwirtschaftlichen Anwesens Zum Hof 20
864	ZUM SOLCHBACHTAL	ZW						Außerhalb geschlossener Ortslage
865	ZUR ALTEN GLASHÜTTE	MÜ				X		
866	ZUR FERNSICHT	ZW			X			
867	ZUR FERNSICHT	ZW				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 12, 18, 20
868	ZUR SCHELL	ZW			X			
869	ZWEIFALLER STRAßE	OB	I	X				Von Burgstraße bis Europastraße und von Europastraße bis Burgholzer Graben sowie Zufahrtsstraße zu Kaufland

Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen oder Plätze, die mit den Bemerkungen Wirtschaftsweg, außerhalb geschlossener Ortslage, Privatstraße, private Stichstraße, privater Stichweg, fußläufige Verbindung, Fußweg, Bauernhof, Wohnhaus oder Gebäude näher bezeichnet werden, unterliegen nicht den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung; sie sind deshalb nur der Vollständigkeit halber nachrichtlich aufgeführt.

Die Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt erfolgt nur innerhalb der geschlossenen Ortslagen. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

Die Reinigungspflicht der Anlieger umfasst die Fahrbahn und die Gehwege. Gehwege sind nicht nur die von der Fahrbahn durch Hochbord, Tiefbord oder Straßenentwässerungsrinne abgetrennten Verkehrsflächen für den Fußgängerverkehr, sondern alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege, sowie in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen der in der Verkehrsfläche vor den Anliegergrundstücken liegende Streifen von 1,50 m Breite.

Die Winterwartung auf den Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslagen übernimmt die Stadt im Straßenverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Straßen selbst. Davon ausgenommen sind die Bereiche, die nicht den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung unterliegen, des Weiteren die Straßen, Stichstraßen, Wege und Plätze, deren Winterwartung auf die Anlieger übertragen ist.

Die Winterwartung durch die Anlieger umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege bei Schnee- und Eisglätte. Als Gehwege gelten bei der Winterwartung die bei der Straßenreinigung im Einzelnen bezeichneten Straßenteile. Bei Straßen ohne Gehwege in diesem Sinne (also Straßen die lediglich eine Fahrbahn haben) ist auf der Fahrbahn ein 1,50 m breiter Streifen als Gehweg zu räumen und zu streuen.

Vom Winterdienst ausdrücklich ausgenommen sind die im vorstehenden Straßenverzeichnis als fußläufige Verbindung oder Fußweg bezeichneten Verkehrsflächen. Sie sind bei der in der alphabetischen Folge vorderen Straße aufgeführt (Beispiel: lfd. Nr. 12, Alt Breinig, fußläufige Verbindung zum Keltengeweg).

Die Einzelheiten zur Reinigung und zur Winterwartung ergeben sich aus den §§ 2 und 3 der Satzung.

Anlage 8)

**VORLAGE**Trisvorlage ①Datum  
17.12.2012

Drucksache-Nr.

Für die Sitzung des Nachtrag  
Hauptausschusses/Ratesam 18.12.2012  
Tagesordnungspunkt Nr. A) 23 / A) 21.  
Betreff**HA  
RAT**Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln bei  
dem Produkt 1.36.01.02 „Förderung von Kindern in  
Tagespflege“, Aufwands-/Auszahlungskonto  
5291000/ 7291000**Begründung der Dringlichkeit**

Für die Auszahlung des Sachaufwandes in der Kindertagespflege für den Monat Dezember 2012 werden zu den bereits überplanmäßig bereitgestellten Mittel (Vorlagen HA/RAT in der Sitzung am 28.08.2012) aufgrund der zur Zeit vorliegenden und teilweise erweiterten Betreuungsanträgen noch zusätzliche Mittel in Höhe von 9.300,-- € benötigt, damit alle vertraglichen Zahlungen in 2012 vorgenommen werden können.

**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Hauptausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat die Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 9.300,00 € bei dem Produkt 1.36.01.02, „Förderung von Kindern in Tagespflege“ Aufwands-/Auszahlungskonto 5291000/ 7291000 für das Haushaltsjahr 2012 zu beschließen.**

**b) Sachverhalt:**

Neben der Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII und des Kinderbildungsgesetzes -KiBiz- die Betreuung in der Tagespflege als gleichberechtigtes Betreuungsangebot entwickelt worden. Bis zum Jahre 2013 müssen durch die Kommunen zur Erfüllung des Rechtsanspruches entsprechende Betreuungsplätze in Tagespflege und Kindertagesstätte angeboten werden.

Somit ist für Kinder im Alter von unter 3 Jahren gem. § 24 SGB VIII als Pflichtaufgabe des Jugendamtes neben Kindertagesstättenplätzen auch ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertagespflege vorzuhalten, was unter anderem bedeutet, dass das Jugendamt für die Bezahlung der Tagespflegepersonen zuständig ist.

**c) Rechtslage:**

Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe der Jugendhilfe nach den §§ 22 ff SGB VIII

**d) Finanzierung:**

Der Kämmerer hat mit Datum vom 12.12.2012 folgende Stellungnahme abgegeben:  
Zu der Mittelbereitstellung bei o.g. Aufwandskonto/ Auszahlungskonto ist die Zustimmung des HA/ Rat (die durch eine dringliche Entscheidung des Bürgermeisters und eines Ratsmitgliedes ersetzt werden kann) herbeizuführen.

Die Deckung der Mehrausgabe erfolgt durch eine Mehreinnahme/einzahlung durch das Land NRW bei Produkt 1.36.05.21 „Kita allgemein“ Ertragskonto 648100, Einzahlungskonto 6481000.

**e) Personelle Auswirkung:**

Keine

*1. A.*  


(Seyffarth)  
Fachbereichsleiter 3

An  
A 14 - 50/64-51  
über den zuständigen  
Dezernenten/Fachbereichsleiter

hier

**Haushalt 2012**

HHS	
üpl.	X
apl.	

**Antrag auf Mittelbereitstellung**

Produkt/Kostenstelle	1.36.01.02	Bezeichnung:	Förderung v. Kindern in Tagespflege
Aufwandskonto:	5291000	Bezeichnung:	Aufw Dienstleistung
Auszahlungskonto:	7291000	Bezeichnung:	Ausz Dienstleistung
Betrag in €:	<b>9.300,00</b>		

**Entscheidung:**

Der Mittelbereitstellung bei o.g. Aufwandskonto/Auszahlungskonto wird	
	zugestimmt.
	nicht zugestimmt.
X	Zu der Mittelbereitstellung bei o.g. Aufwandskonto/Auszahlungskonto ist die <b>Zustimmung des HA/Rates</b> (die durch eine dringliche Entscheidung gem. § 60 GO ersetzt werden kann) herbeizuführen.

**Deckung:**

		<b>Bezeichnung</b>
Produkt/KoSt:	1.36.05.21	Kiga allgemein
Ertragskonto:	4481000	Ert. a. Kostenerst., Kostenuml. v. Land
Einz.konto:	6481000	Einz. a. Kostenerst., Kostenuml. v. Land
Betrag:	9.300,00	Geldeingang am 10.12.12

**Begründung/Hinweis:**

Die Deckung erfolgt durch eine Mehreinnahme/einzahlung durch das Land NRW.

**Bearbeitungshinweis A20:**

Die Mittel werden überplanmäßig bereitgestellt.

gez.

gez. Dr. Zimdars  
I. Beigeordneter u.  
Stadtkämmerer

Beiglaubigt:

*Do, Bruch*  
14/12

FiPo/SK angelegt bei apl		Ast benachrichtigen
üpl./apl. Betrag eingegeben		Mitteilung an A 14
Sperrung bei Deckungs-FiPo		Mitteilung Amt
Auszug HA/Rat		z.d.A